

Niederschrift

über die Sitzung des Gemeinderates **Ossiach** am Dienstag, dem 5. April 2022 im Tourismus- und Bürgerservicezentrum Ossiach in Ossiach 8.

Beginn: 19 Uhr 00

Ende: 21 Uhr 36

Anwesende:

Bürgermeister Gernot Prinz
Vizebürgermeister Philipp Kamnig
Vizebürgermeister Lorenz Pirker
Gemeinderat Horst Dreier
Gemeinderat Gregor Huber
Gemeinderat Engelbert Matschnig
Gemeinderat Bruno Pedretscher
Gemeinderätin Marina Trodt
Gemeinderat Robert Puschl
Gemeinderätin Ing. Mag.^a Sandra Grutschnig, Bakk
Ersatzgemeinderat Bernd Matschnig bei TOP 2 und 15 der Tagesordnung

Ferner anwesend:

AL Bernhard Weger gemäß § 35 Abs. 6 K-AGO und Schriftführer
Finanzverwalterin Tamara Traar als Auskunftsperson und Schriftführerin
Herr Rüdiger Augustin als Auskunftsperson bei den Punkten 14 und 16)
2 Zuhörer (unter Ihnen auch der Obmann des Tourismusbeirates, Herr Andreas Holzer)

Nicht anwesend:

Gemeinderätin Mag.^a Marie Lenoble, entschuldigt
Ersatzgemeinderätin DI Anna Strobach, entschuldigt

Die Sitzung wurde vom Bürgermeister am 25. März schriftlich per E-Mail mit folgender Tagesordnung auf den heutigen Tag einberufen:

- 1.) **Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit**
- 2.) **Maschinengemeinschaft Ossiach, Förderansuchen**
- 3.) **2. Nachtrag zum Bestandvertrag ÖBf AG, Parkplatz Gst. Nr. 29/2 KG 72323 Ossiach**
- 4.) **1. Nachtrag zum Vertrag mit ÖBf AG betreffend Parkplatz Kirchsteig**
- 5.) **Erneute Beteiligung an der Lokalen Arbeitsgruppe (LAG) Mittelkärnten**
- 6.) **KNG-Kärnten Netz GmbH, Vereinbarung Neuerrichtung Trafostation auf Grundstück Nr. 19/2 KG 72323 Ossiach**
- 7.) **Frühjahrs- und Sommerbepflanzung Blumenanlagen 2022, Auftragsvergabe**
- 8.) **Ossiacher Parkgebührenverordnung 2022**
- 9.) **Kassenprüfungsbericht vom 21.03.2022**
- 10.) **Rechnungsabschluss 2021**
- 11.) **Abschluss und Ausfinanzierung des Projektes „Revision Flächenwidmungsplan und Bebauungsplan 2018-2021“**
- 12.) **Abschluss und Ausfinanzierung des Projektes „Erlebnisspielplatz Ossiach“**
- 13.) **Änderung BZ – Aufteilung 2022**
- 14.) **Tourismusangelegenheiten**
- 15.) **Personalangelegenheiten**

Änderung und Umstellung der Tagesordnung gemäß § 35 Abs. 5 K – AGO:

Die Tagesordnungspunkte „Änderung Übereinkommen Parkplatz Schluchtweg“ und „Generalsanierung Schiffsanlegestelle, weitere Umsetzungsphasen“ werden als Punkte 15 und 16 neu in die Tagesordnung aufgenommen und die Tagesordnung so umgestellt, dass sie nun folgendes Aussehen erhält:

1-14.) Laut Sitzungseinladung vom 25.03.2022

15.) Änderung Übereinkommen Parkplatz Schluchtweg

16.) Generalsanierung Schiffsanlegestelle, weitere Umsetzungsphasen

17.) Personalangelegenheiten

Ansonsten erfährt die Tagesordnung keine Änderung.

**Zu Punkt 1 der Tagesordnung:
Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit**

Der Vorsitzende und Bürgermeister eröffnet die Sitzung, begrüßt seine beiden Vorstandskollegen Herrn 1. Vizebürgermeister Philipp Kamnig und Herrn 2. Vizebürgermeister Lorenz Pirker, ganz besonders heißt er die weiblichen Vertreterinnen im Gemeinderat, Frau Ing. Mag.^a Sandra Grutschnig, Bakk, Frau Marina Trodt, alle übrigen Mitglieder des Gemeinderates, Frau Tamara Traar als Finanzverwalterin, den Amtsleiter als Schriftführer sowie die 3 Zuhörer herzlich willkommen und teilt gleichzeitig mit, dass sich sowohl Frau Gemeinderätin Mag.^a Marie Lenoble als auch die grüne Ersatzgemeinderätin Frau DI Anna Strobach für die Teilnahme an der heutigen Sitzung entschuldigt haben. Somit besteht der Gemeinderat heute nur aus 10 Mitgliedern.

Nun stellt der Bürgermeister ausdrücklich die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Im Anschluss stellt der Vorsitzende einen Antrag zur Geschäftsbehandlung nach § 41 Abs. 5 der K-AGO um Erweiterung und Umstellung der Tagesordnungspunkt gemäß § 35 Abs. 3 K-AGO in der Form, dass die Tagesordnungspunkte „Änderung Übereinkommen Parkplatz Schluchtweg“ und „Generalsanierung Schiffsanlegestelle, weitere Umsetzungsphasen“ als neue Tagesordnungspunkte 15 und 16 in die Tagesordnung aufgenommen werden und der bisherige Tagesordnungspunkt 15 „Personalangelegenheiten“ nun die fortlaufende Nummer 17 erhält.

Diesem Antrag stimmt der Gemeinderat mit 10 gg. 0 Stimmen zu.

In weiterer Folge werden auf Antrag des Bürgermeisters, Herr 1. Vizebürgermeister Philipp Kamnig und Herr Gemeinderat Robert Puschl — mit 10 gg. 0 Stimmen — zu Protokollprüfern der heutigen Sitzung gewählt.

Anschließend wird mit der Abarbeitung des Sitzungsprogrammes begonnen.

**Zu Punkt 2 der Tagesordnung: (BE. BGM Gernot Prinz, GR Engelbert Matschnig erklärt sich als befangen; an seiner Stelle anwesend Herr Ersatzgemeinderat Bernd Matschnig)
Maschinengemeinschaft Ossiach, Förderansuchen**

Der Bürgermeister berichtet:

Herr Engelbert Matschnig hat mit Eingabe vom 24.03.2022 als Obmann der Maschinengemeinschaft Ossiach um eine Förderung für das Jahr 2022 in Höhe von € 5.000,00 angesucht. Die Förderung soll zur Mitfinanzierung für die Anschaffung eines Viehanhängers dienen. Der ausgearbeitete Förderungsvertrag liegt im Sitzungsakt auf.

Vermerk der Amtsleitung und Finanzverwaltung:

Die jährliche Landwirtschaftsförderung in der Höhe von € 5.000,00 (lt. GR-Beschluss vom 29.09.2020) wurde auch bereits im Voranschlag 2022 berücksichtigt.

*Nach Beendigung der Berichterstattung verliert der Bürgermeister den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 29.03.2022, der wie folgt lautet und ohne Wechselrede zum **BESCHLUSS** erhoben wird,
der Gemeinderat möge beschließen:*

Aufgrund des Ansuchens der Maschinengemeinschaft Ossiach vom 24.03.2022 werden für das Jahr 2022 sowohl die Landwirtschaftsförderung in der Höhe von € 5.000,00 als auch der dazugehörige Förderungsvertrag beschlossen.

FÖRDERUNGSVERTRAG

abgeschlossen zwischen der

Gemeinde Ossiach, 9570 Ossiach 8

.....
in der Folge kurz „**FÖRDERUNGSGEBERIN**“ genannt

UND DER

.....
in der Folge kurz „**FÖRDERUNGSWERBER**“ genannt

1. Gegenstand des Förderungsvertrages:

Gegenstand dieses Vertrages ist die Förderung der nachstehend umschriebenen Maßnahme:

Landwirtschaftsförderung für das Jahr 2022 (Viehanhänger VA 145 T)

2. Art und Höhe der Förderung:

Für die unter Punkt 1 beschriebene Maßnahme beträgt die Förderung:

€ 5.000,00 (in Worten: fünftausend)

3. Finanzierungsplan:

3.1 Der Förderungswerber bestätigt die Aufbringung der nachstehend im Finanzierungsplan dargestellten Geldmittel:

Gesamtinvestitionskosten	€	7.199,00	100%
Eigenmittel	€	2.199,00	30,55
Förderung Gemeinde Ossiach 2022	€	5.000,00	69,45
Sonstige Mittel:	€		
GESAMTINVESTITIONSKOSTEN	€	7.199,00	100%

3.2 Das Zustandekommen des Vertrages ist dadurch aufschiebend bedingt, dass der Förderungswerber der Förderungsgeberin alle Zuwendungen schriftlich mitteilt, die er für die vertragsgegenständliche Maßnahme in den letzten fünf Jahren vor Abschluss dieses Vertrages aus öffentlichen Mitteln (unter Einschluss von Mitteln der Europäischen Union) erhalten hat, um deren Gewährung angesucht worden ist sowie um deren Gewährung der Förderungswerber noch ansuchen will. Stellt der Förderungswerber später ein zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages noch nicht geplantes Förderungsansuchen oder erhält er eine Förderung, hat er auch das der

Förderungsgeberin unverzüglich mitzuteilen. Mitteilungspflichtige Zuwendungen sind auch dem Förderungswerber individuell gewährte Steuerbefreiungen und –erleichterungen sowie Entlastungen von anderen öffentlichen Lasten.

4. Europarecht:

4.1 Der Förderungsvertrag ist dadurch aufschiebend bedingt, dass die Förderung von der Kommission nach Art 88 Abs 3 EGV genehmigt wird, wegen Nichtäußerung der Kommission als genehmigt gilt oder die Kommission feststellt, dass keine Beihilfe vorliegt.

Hinweis: Die Förderung darf erst nach (positiver) Durchführung des Notifikationsverfahrens gewährt werden. Andernfalls ist der Förderungsvertrag nichtig und die innerstaatlichen Gerichte müssen über Begehren von Konkurrenten oder auf Anordnung der Kommission die Subvention vom Förderungswerber zurückfordern. Anderes gilt dann, wenn eine Beihilfe als nicht tatbestandsmäßige De-minimis-Beihilfe zu qualifizieren ist (dazu sogleich) oder die Voraussetzungen einer Freistellungsverordnung erfüllt, die bestimmte Beihilfen ex lege genehmigt und damit auch von der Notifikationspflicht ausnimmt.

Für den Fall einer De-minimis-Beihilfe:

Der Förderungswerber verpflichtet sich, schriftlich jede De-minimis-Beihilfe – gleich welcher Art und Zielsetzung und unabhängig davon, ob die von dem Mitgliedstaat gewährte Beihilfe ganz oder teilweise aus Gemeinschaftsmitteln finanziert wird – anzugeben, die er in den vorangegangenen zwei Steuerjahren sowie im laufenden Steuerjahr erhalten hat. Das Zustandekommen des Vertrages ist durch diese Mitteilung und dadurch aufschiebend bedingt, dass die Förderung den Voraussetzungen der Verordnung (EG) Nr 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen, ABl 2006 L 379/5 entspricht. Mitteilungspflichtige Zuwendungen sind auch dem Förderungswerber individuell gewährte Steuerbefreiungen und –erleichterungen sowie Entlastungen von anderen öffentlichen Lasten. Die Förderungsgeberin weist ausdrücklich darauf

hin, dass es sich bei der gegenständlichen Förderung um eine De-minimis-Beihilfe im Sinn dieser Verordnung handelt.

Für den Fall einer regionalen Investitionsbeihilfe:

Hinweise zur Vertragsgestaltung: Freigestellt nach der Freistellungsverordnung für regionale Investitionsbeihilfen (Verordnung (EG) Nr. 1628/2006 der Kommission vom 24. Oktober 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf regionale Investitionsbeihilfen der Mitgliedstaaten, ABl 2006 L 302/29) sind grundsätzlich nur Beihilfen, die auf der Grundlage einer allgemeinen Beihilferegelung (etwa eines Beihilfegesetzes oder von Beihilferichtlinien) gewährt werden. Individuelle Beihilfe, sog Ad-hoc-Beihilfen, dürfen nach dieser Verordnung nur zur Ergänzung von Beihilfen auf der Grundlage solcher allgemeinen Regelungen gewährt werden und das nur bis zu einem Ausmaß von 50% des gesamten Beihilfebetrags. Der Beihilfebetrag darf natürlich dann in seiner Gesamtheit nicht die höchstzulässigen Fördergrenzen nach dieser Verordnung überschreiten. Das muss im jeweiligen Einzelfall geprüft werden. Nach dieser Verordnung ist der Förderungswerber ferner zu verpflichten, dass

- die Investition in der betreffenden Region mindestens fünf Jahre (bzw drei Jahre bei KMU) erhalten bleibt, nachdem die gesamte Investition abgeschlossen ist.

wenn die Investitionsbeihilfe auf Grundlage der Lohnkosten berechnet wird:

- die Arbeitsplatzschaffung innerhalb von drei Jahren nach Abschluss der Investition stattfindet und mindestens fünf Jahre lang (bzw. drei Jahre bei KMU) erhalten bleibt.

Für den Fall, dass die Förderung unter eine andere FreistellungsVO der EG fällt, sind deren eventuelle Vorgaben in den Vertrag aufzunehmen.

4.2 Die Rückforderung von Beihilfen, die dem EG-Recht widersprechen, richtet sich nach 7.2.

5. Durchführung:

- 5.1 Der Förderungswerber verpflichtet sich, bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 3 Abs 2 Bundesvergabegesetz 2006 – BVergG die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes im Oberschwellenbereich einzuhalten.
- 5.2 Bei allfälligen Änderungen der dem Vertrag zu Grunde liegenden Maßnahme ist vor Durchführung der Maßnahme die schriftliche Zustimmung der Förderungsgeberin einzuholen. Die im Förderungsvertrag festgelegten Termine sind strikt einzuhalten.
- 5.3 Die Förderungsgeberin behält sich vor, allfällige technische und wirtschaftliche Überprüfungen der Maßnahme auch nach Fertigstellung entweder selbst durchzuführen oder sich zur Durchführung Dritter zu bedienen. Der Förderungswerber hat daher über Aufforderung Organen der Förderungsgeberin den Zugang zur Anlage zu gestatten, erforderliche Auskünfte zu erteilen sowie die Einsichtnahme in zugehörige Unterlagen zu ermöglichen. Eine allfällige Überprüfung der Maßnahme durch rechnungshofartige Einrichtungen wird jedenfalls vorbehalten.
- 5.4 Zum Nachweis der Maßnahme und der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel sind gesonderte auf die Gesamtkosten der Maßnahme bezogene Aufzeichnungen zu führen und samt den dazugehörigen Abrechnungsbelegen sieben Jahre entweder im Original oder in beglaubigter Abschrift auf allgemein üblichen Datenträgern sicher und geordnet aufzubewahren.
- 5.5 Der Förderungswerber verpflichtet sich, der Förderungsgeberin unverzüglich alle Ereignisse mitzuteilen, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen oder der vereinbarten Bedingungen erfordern würden.
- 5.6 Der Förderungswerber leistet Gewähr dafür, dass er die für die Durchführung der Leistung erforderlichen Befähigungen besitzt. Handelt es sich um eine juristische Person gilt dies entsprechend für deren Organe.
- 5.7 Der Förderungswerber verpflichtet sich, das Gleichbehandlungsgesetz zu beachten.

6. Auszahlung:

- 6.1 Die Auszahlung der Förderung erfolgt auf Grundlage der vom Förderungswerber vorzulegenden anerkannten Originalrechnungen bzw. tatsächlich geleisteten Zahlungen auf das bekanntgegebene Konto.
- 6.2 Akontozahlungen können nur auf Grundlage tatsächlich geleisteter Zahlungen ausbezahlt werden.
- 6.3 Im Rahmen der geförderten Maßnahme können nur jene Originalrechnungen bzw. tatsächlich geleisteten Zahlungen für Leistungen anerkannt werden, die nach dem im Fördervertrag vereinbarten Termin für den Beginn der Durchführung der Maßnahme in Angriff genommen worden sind.
- 6.4 Zur Abrechnung sind folgende Unterlagen vorzulegen:
- a) detaillierte Auflistung der Kosten;
 - b) anerkannte und saldierte Originalrechnungen, Zahlungsbelege, dazugehörige Kontoauszüge sowie sonstige notwendige bzw. geeignete Nachweise (z.B. für die Erfüllung der Förderungsvoraussetzungen);
 - c) Darstellung der Projektfinanzierung einschließlich Angabe aller tatsächlich gewährten Förderungen und
 - d) ein abschließender Bericht über die durchgeführte Maßnahme und die erzielten Projektergebnisse.
- 6.5 Die Endabrechnungsunterlagen (rechtsverbindlich gefertigter Schlussbericht einschließlich der Abrechnung mit allen zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen in übersichtlicher Form) sind spätestens ein Jahr nach Fertigstellung der Maßnahme der Förderungsgeberin vorzulegen.
- 6.6 Die Auszahlung von 10 v.H. der Fördermittel darf erst nach Anerkennung der Endabrechnung durch die Förderungsgeberin, sowie Nachweis der Erfüllung der sonstigen Förderungsvoraussetzungen erfolgen.

7. Einstellung und Rückerstattung:

7.1 Über Aufforderung der Förderungsgeberin hat der Förderungswerber innerhalb von vier Wochen die gewährten Förderungsmittel gänzlich oder teilweise, bei Verzinsung vom Tag der Auszahlung mit 4 vH über dem Basiszinssatz, zurück zu erstatten, wenn

- a) Fördermittel trotz Nichteintritts einer vereinbarten Bedingung ausbezahlt worden sind;
- b) die Förderungsgeberin oder deren Beauftragte über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig informiert worden sind;
- c) die geförderte Maßnahme nicht, nicht vereinbarungsgemäß oder nicht rechtzeitig durchgeführt worden ist;
- d) die Fördermittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind;
- e) wenn die sonstigen Förderungsvoraussetzungen nicht, nicht vereinbarungsgemäß oder nicht rechtzeitig erfüllt worden sind;
- f) die Voraussetzungen für die Gewährung der Fördermittel nachträglich, wenn auch nur teilweise, entfallen sind;
- g) über das Vermögen des Förderungswerbers vor Beendigung der Durchführung der Maßnahme oder vor Erfüllung sämtlicher Förderungsvoraussetzungen ein Konkursverfahren eröffnet bzw die Eröffnung des Konkursverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen worden ist;
- h) der Betrieb des Förderungswerbers vor Erfüllung sämtlicher Förderungsvoraussetzungen dauernd eingestellt worden ist;
- i) vorgesehene Berichte nicht erstattet, Nachweise nicht beigebracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolgen enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist;
- j) vom Förderungswerber Überprüfungen be- oder verhindert worden sind;

- k) der Förderungswerber Ereignisse, welche die Durchführung der geförderten Maßnahme verzögern oder unmöglich machen oder eine Änderung der Förderungsbedingungen im Sinn von Punkt 5.6 erforderlich machen würden, nicht rechtzeitig mitgeteilt hat;
- l) der Förderungsgeber gegen die Verpflichtungen aus Punkt 9. (Rechtsnachfolge) verstößt;
- m) die Richtigkeit der Endabrechnung innerhalb der 7-jährigen Aufbewahrungsfrist nicht mehr überprüfbar ist, es sei denn, dass die Unterlagen ohne Verschulden des Förderungswerbers (auf Grund höherer Gewalt zB Naturkatastrophen, Brand) verloren gegangen sind;
- n) die ausdrückliche schriftliche Zustimmung zur Datenübermittlung nach dem Datenschutzgesetz 2000 – DSG, schriftlich widerrufen worden ist;
- o) der Förderungswerber das Gleichbehandlungsgesetz verletzt hat oder
- p) wenn dies aus gemeinschaftsrechtlichen Gründen geboten ist, insbesondere weil die Förderung gegen das EG-Beihilfeverbot verstößt. Das gilt nicht nur, wenn einer Förderung die Genehmigung der Kommission versagt wird oder sie nicht einem genehmigten Förderprogramm entspricht, sondern auch dann, wenn eine Förderung entgegen der Notifizierungspflicht gemäß Art 88 Abs 3 EGV zugesagt oder gewährt worden ist oder

Variante:

wenn dies aus gemeinschaftsrechtlichen Gründen geboten ist oder

- q) wenn Fördermittel aus welchen Gründen auch immer nicht verbraucht worden sind.

7.2 Tritt einer der oben (7.1.) angeführten Sachverhalte ein, so erlischt gleichzeitig die Zusicherung hinsichtlich der noch nicht ausbezahlten Förderung.

7.3 Von einer Einstellung und Rückerstattung der Fördermittel kann in den Fällen der Eröffnung des Ausgleiches über das Vermögen des Förderungswerbers oder einer Veräußerung abgesehen werden, wenn trotz Eröffnung des Ausgleichs bzw. der Veräußerung die Erreichung des Förderungszieles nicht gefährdet scheint. Auf die Anmeldung einer Forderung im Konkursverfahren darf von der Förderungsgeberin nicht verzichtet werden.

8. Rechtsnachfolge:

Überträgt der Förderungswerber das geförderte Unternehmen/Objekt/den geförderten Betrieb vor vollständiger Verwirklichung des vereinbarten Förderzwecks/der vereinbarten Maßnahme an einen Dritten im Wege der Einzelrechtsnachfolge, worunter auch die Verpachtung oder Vermietung fällt, so hat er sicherzustellen, dass der Einzelrechtsnachfolger die Verpflichtungen dieses Förderungsvertrages übernimmt. Für allfällige Rückforderungsansprüche bleibt der Überträger der Förderungsgeberin als Gesamtschuldner verpflichtet.

Variante: Die Übertragung des geförderten Unternehmens/Objekts/des geförderten Betriebs im Wege der Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge unter Lebenden (einschließlich der Verpachtung oder Vermietung) vor vollständiger Verwirklichung des vereinbarten Förderzwecks/der vereinbarten Maßnahme an einen Dritten ist an die Zustimmung der Förderungsgeberin gebunden.

9. Abtretung, Anweisung oder Verpfändung:

Der Förderungswerber verpflichtet sich, weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise über die gewährte Förderung zu verfügen.

10. Haftungsausschluss:

Eine Haftung der Förderungsgeberin wegen allfälliger Verletzungen dieses Vertrages und für vor dem Vertragsabschluss getätigte Äußerungen oder Zusicherungen und für eine Fehlbeurteilung der EG-rechtlichen Voraussetzungen wird auf grobes Verschulden beschränkt.

11. Datenschutz:

Der Förderungswerber erklärt seine ausdrückliche Zustimmung gemäß Datenschutzgesetz 2000 – DSG, dass alle im Ansuchen um Gewährung von Fördermitteln enthaltenen sowie bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallenden, personenbezogenen und automationsunterstützt verarbeiteten Daten

- a) den zuständigen Landesstellen, dem Landesrechnungshof, dem Rechnungshof der Republik Österreich und den Organen der EU für Kontrollzwecke übermittelt werden dürfen und
- b) Dritten zum Zwecke der Erstellung der notwendigen wirtschaftlichen Analysen und Berichte (zB Evaluierungen) über die Auswirkungen der Förderung – unter Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen – überlassen werden dürfen.

12. Rechtswahl und Gerichtsstand:

Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht mit Ausnahme der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts. Gerichtsstand in allen aus der Gewährung einer Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Klagenfurt. Der Förderungsgeberin ist vorbehalten, den Förderungswerber auch bei seinem allgemeinen Gerichtsstand zu belangen.

13. Allgemeine Bestimmungen:

13.1 Der Förderungswerber erklärt diesen Förderungsvertrag vorbehaltlos anzunehmen.

13.2 Dieser Vertrag wird in zwei Gleichschriften ausgefertigt, wovon je eine Gleichschrift der Förderungswerber und die Förderungsgeberin erhalten.

13.3 Abänderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Ossiach, am 5. April 2022

Fertigung durch die Gemeinde:

Mitglied des Gemeindevorstandes

Der Bürgermeister

Vzbgm. Philipp Kamnig

Gernot Prinz



2. NACHTRAG

zum Bestandvertrag 177_10239_00001 vom 27. 10. 2016

abgeschlossen zwischen der

Österreichischen Bundesforste AG, 3002 Purkersdorf, Pummergasse 10 – 12, kurz "ÖBf AG" genannt, vertreten durch den Forstbetrieb Kärnten-Lungau, 9872 Millstatt, Stiftgasse 1, und

Gemeinde Ossiach, 9570 Ossiach, Ossiach 8, kurz "Bestandnehmer" genannt:

1. Änderung der Vertragslaufzeit/Entgelt

- 1.1. Der oben genannte Bestandvertrag wurde bereits zum 31.12.2020 gekündigt. Mit 1. Nachtrag wurde die Laufzeit bis 31.12.2021 verlängert. Mit diesem 2. Nachtrag soll die Laufzeit nunmehr bis 31.12.2022 verlängert werden.
- 1.2. Für die Nutzung der Fläche im Jahr 2022 wird ein Betrag von netto 3.642,96 vorgeschrieben und wird dieser 14 Tage nach Rechnungslegung zur Zahlung fällig.

2. Entgelt für Nachtragserrichtung

- 2.1. Entfällt!

3. Unveränderte Bestimmungen

- 3.1. Alle mit diesem Nachtrag nicht abgeänderten Bestimmungen des oben angeführten Vertrages bleiben unverändert aufrecht.

4. Kosten, Steuern, Abgaben und Gebühren

- 4.1. Die mit der Nachtragserrichtung verbundenen Kosten, Abgaben und Gebühren trägt der Bestandnehmer.

5. Nachtragsausfertigung

- 5.1. Die ÖBf AG erhält die Urschrift, der Bestandnehmer eine Kopie.

Datum und Unterschriften:

ÖBf AG

Bestandnehmer

Die Fertigungsklausel der Gemeinde Ossiach

finden Sie auf Seite 2

Ossiach, am 5. April 2022

Für die Gemeinde Ossiach

Der Bürgermeister

Mitglied des Gemeindevorstandes

.....
Gernot Prinz

.....
1. Vzbgm. Philipp Kamnig

Diesem 2. Nachtrag zum Bestandvertrag 177_10239_00001 vom 27.10.2016 liegt der Beschluss des Gemeinderates Ossiach vom 5. April 2022 (TOP 3) zu Grunde.

Mitglied des Gemeinderates

2. Vzbgm. Lorenz Pirker

Seite 2 von 2

Abstimmungsergebnis: 10 gg. 0 Stimmen

Zu diesem Tagesordnungspunkt erfolgen zwei Wortmeldungen von Frau GRⁱⁿ Ing. Mag.^a Sandra Grutschnig, Bakk.

Zu Punkt 4 der Tagesordnung: (BE. BGM Gernot Prinz)
 1. Nachtrag zum Vertrag mit ÖBf AG betreffend Parkplatz Kirchsteig

Der Vorsitzende und Bürgermeister berichtet:

Aufgrund der starken Frequenz des beliebten Ausflugszieles „Kletterwald Ossiach“ hat der Gemeinderat Ossiach nach Durchführung eines Vorprüfungsverfahrens am 15.11.2021 die Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes 54/3 KG 72323 Ossiach von derzeit Grünland – Land- und Forstwirtschaft in Verkehrsfläche – Parkplatz beschlossen und wurde dieser Beschluss zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung eingereicht.

Da die Zufahrt zu dieser zusätzlichen Parkmöglichkeit (P6 - Parkplatz Kirchsteig 2) nur über das ÖBf-Grundstück 929 KG 72323 Ossiach möglich ist, wurde mit der ÖBf AG hinsichtlich einer vertraglichen Lösung Kontakt aufgenommen.

Im Zuge dessen wurde aber auch festgestellt, dass für den Parkplatz 5 – Kirchsteig 1 – eine größere Parkfläche in Anspruch genommen wird als im Bestandvertrag vom 02.07.2018 vereinbart wurde.

Vereinbart: 540 m². Tatsächlich in Anspruch genommene Fläche: ca. 880 m².

Diese Mehrflächen sowie die Mitbenützung einer Teilfläche des Zufahrtsweges 929 KG 72323 Ossiach – wie Lageplan dargestellt – sowie der aufgestellte Parkautomat wurden nun seitens der ÖBf AG in einen 1. Nachtrag zum vor angeführten Vertrag eingearbeitet, welcher nun zur Beschlussfassung vorliegt.

Vermerk der Amtsleitung und Finanzverwaltung:

Bereits im Jahr 2021 wurde eine Erweiterung der Parkmöglichkeiten aufgrund der extrem hohen Frequenz im Kletterwald angedacht und dafür mit Erlass der BH Feldkirchen vom 30.07.2021 eine temporäre Nutzung für die restliche Sommersaison 2021 sichergestellt.

Derzeit läuft das aufsichtsbehördliche Genehmigungsverfahren für die Umwidmung dieses zusätzlichen Parkplatzes Kirchsteig 2.

Hinsichtlich des nun vorliegenden 1. Nachtrages zum Bestandvertrag Nr. 177_10431_00001 vom 02.07.2018 ist festzuhalten, dass der Pachtzins diesem ursprünglichen Vertrag entspricht, natürlich unter Berücksichtigung der vereinbarten Wertsicherung.

(VPI 2015: 7/2018 = 106,3, 2/2022 = 115,4).

*Nach erfolgter Berichterstattung legt der Bürgermeister den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 29.03.2022 dar, der wie folgt lautet und nach ausführlicher Beratung und Diskussion zum **BESCHLUSS** erhoben wird, der Gemeinderat möge beschließen:*

Der 1. Nachtrag zum Bestandvertrag Nr. 177_10431_00001 vom 02.07.2018 betreffend des Parkplatzes Kirchsteig 1 wurde auf die tatsächlich in Anspruch genommene Fläche (ca. 880 m² statt bisher 540 m²) abgestimmt, enthält auch die Aufstellung des Parkscheinautomaten sowie die Benützung des Zufahrtsweges (Teilfläche des Grundstückes 929 KG 72323) bis zur Einfahrt zum neu hinzukommenden Parkplatz Kirchsteig 2 und wird in der vorliegenden Form beschlossen.

Der Pachtzins für die Mehrfläche entspricht – unter Berücksichtigung der Wertsicherung – jener des ursprünglichen Vertrages vom 02.07.2018.



Gebührenseltberechnung	
€	
lfd. Nr.
Datum

1. NACHTRAG zum VERTRAG

Nr. 177_10431_00001 vom 10. 08. 2018

1. Vertragspartner

- 1.1. Österreichische Bundesforste AG
registriert beim LG St. Pölten als Handelsgericht unter FN 154148 p
3002 Purkersdorf, Pummergasse 10-12, vertreten durch
Forstbetrieb Kärnten-Lungau
9872 Millstatt, Stiftgasse 1
kurz ÖBf AG.
- 1.2. Gemeinde Osslach
9570 Osslach Nr. 8
kurz Vertragspartner.

2. Vertragsgegenstand und Nutzungsbedingungen

- 2.1. KFZ-Stellflächen inkl. Parkscheinautomat; Straßenmitbenützung;
betrifft ÖBf-Grundstücke 48/1 u. 929 lt. angehefteten Lageplan
- 2.2. Dieser Vertrag unterliegt nicht dem Mietrechtsgesetz (MRG). Allfällige Verweise auf das MRG führen nicht zur Anwendbarkeit des MRG auf den gesamten Vertrag, sondern gelten ausschließlich für diesen Regelungsbereich.

3. Änderungen

- 3.1. Gesamtfläche KFZ-Parkplatz: ca. 880 m², sowie 1 Parkscheinautomat.
- 3.2. Mitbenützung Zufahrtsstraße: ca. 180 lfm.
- 3.3. Die Erhaltungspflicht inkl. Winterdienst für die vertragsgegenständlichen Flächen übernimmt der Vertragspartner. Ebenso auch die Freihaltung und Instandhaltung des Begleitgerinnes.
- 3.4. Von Seiten des Vertragspartners wird gewährleistet, dass sonstige Mitbenützer (insbesondere auch die Pächter der landwirtschaftlichen ÖBf-Flächen) der gegenständliche Straße ungehindert nutzen können.

4. Entgelt ab 1.1.2022

4.1.	Bezeichnung	Entgelt in € (netto)	Ust.	Zahlungszeitraum	Wertsich.
	880 m ² Parkplatzfläche	963,00	20%	jährlich	ja
	Zufahrt pauschal	89,00	20%	jährlich	ja
	Bearbeitungspauschale	50,00	20%	einmalig	

- 4.2. Wertsicherung: VPI 2020
Ausgangsbasis: Oktober 2021
Die nächste Anpassung erfolgt per 01.01.2023.

5. Gültigkeit

- 5.1. Die oben angeführten Änderungen treten mit 01. 01. 2022 in Kraft.

6. Vergebührung und Abgaben

- 6.1. Die mit der Vergebührung dieses Vertrages verbundenen Kosten trägt die ÖBf AG
6.2. Entfällt.

7. Unveränderte Bestimmungen

- 7.1. Alle mit diesem Nachtrag nicht abgeänderten Bestimmungen bleiben unverändert aufrecht.

8. Vertragsausfertigungen

- 8.1. Der Nachtrag wird in zwei Ausfertigungen erstellt, von denen jeder Vertragspartner eine erhält.

9. Sonstiges

- 9.1. Bis zur schriftlichen Bekanntgabe einer anderen Adresse gelten Zustellungen an die in 1.2. angeführte Anschrift dem Vertragspartner als zugekommen.
9.2. Entfällt.

10. Datenschutzerklärung und Information über die Verarbeitung personenbezogener Daten

- 10.1. Der Vertragspartner (als Betroffener) nimmt hiermit zur Kenntnis, dass die Verarbeitung der bereitgestellten und für die ordnungsgemäße Abwicklung des gegenständlichen Geschäftsfalles erforderlichen personenbezogenen Daten, das sind Name/Firma, Anschrift, Bankverbindung, zum Zwecke der Erfüllung und Abwicklung dieses Vertrages gemäß Artikel 6 Abs 1 lit b DS-GVO, durch die Österreichische Bundesforste AG, 3002 Purkersdorf, Pummergasse 10-12, FN 154148p (Landesgericht St. Pölten als Handelsgericht), als Verantwortliche erfolgt. Die Verantwortliche hat einen Datenschutzbeauftragten bestellt, welcher unter datenschutzbeauftragter@bundesforste.at erreichbar ist.
- 10.2. Die erhobenen personenbezogenen Daten werden im gesetzlichen Rahmen, vertraulich und ausschließlich zur Erfüllung des gegenständlichen Vertragsverhältnisses nach Treu und Glauben im erforderlichen Ausmaß verarbeitet. Die Weitergabe von personenbezogenen Daten erfolgt ausschließlich zur ordnungsgemäßen gesetzlichen Erfüllung und Abwicklung dieses Vertrages und erfolgt daher an zuständige Behörden (z.B. Finanzamt).
- 10.3. Allenfalls erforderliche personenbezogene Daten werden bis zum Ende gesetzlich zwingender Aufbewahrungsfristen bzw. Verjährungsfristen zur Nachweisführung, etwa nach der Bundesabgabenordnung (BAO), eingeschränkt verarbeitet und nach Entfall sämtlicher Aufbewahrungs- und Verjährungsfristen endgültig gelöscht.
- 10.4. Der Betroffene hat das Recht, hinsichtlich sämtlicher über ihn verarbeitete personenbezogene Daten Auskunft zu verlangen und kann sich hierfür an die ÖBf AG als Verantwortliche wenden, wobei folgende E-Mailadresse empfohlen wird datenschutz@bundesforste.at. Dem Betroffenen steht im Falle einer Nichtauskunft oder Nichtentsprechung seines berechtigten Anliegens auf Auskunft, Löschung, Widerspruch, Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung oder Datenübertragbarkeit, die Beschwerdemöglichkeit an die Aufsichtsbehörde (Datenschutzbehörde) zu.

Datum und Unterschriften:

Die Fertigungsklausel

finden Sie auf Seite 3

Ossiach, am 5. April 2022

Für die Gemeinde Ossiach

Der Bürgermeister

Mitglied des Gemeindevorstandes

.....
Gernot Prinz

.....
1. Vzbgm. Philipp Karnig

Diesem 1. Nachtrag zum Vertrag 177_10431_00001 vom 10. August 2018 liegt der Beschluss des Gemeinderates Ossiach vom 5. April 2022 (TOP 3) zu Grunde.

Mitglied des Gemeinderates

2. Vzbgm. Lorenz Pirker

Vertragspartnerin

Österreichische Bundesforste AG



Abstimmungsergebnis: 10 gg. 0 Stimmen.

An der Diskussion beteiligen sich neben dem **Vorsitzenden** noch Frau **GRⁱⁿ Ing. Mag.^a Sandra Grutschnig, Bakk** sowie der **Amtsleiter** mit erläuternden Ausführungen.

**Zu Punkt 5 der Tagesordnung: (BE. BGM Gernot Prinz)
Erneute Beteiligung an der Lokalen Arbeitsgruppe (LAG) Mittelkärnten**

Der Bürgermeister berichtet:

Der Gemeinderat Ossiach hat am 30.10.2014 für die nun zu Ende gehende Förderperiode im Rahmen des Schwerpunktes Leader des „Österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raumes“ die Eigenmittel pro Einwohner und Jahr mit € 1,50 beschlossen.

Mit 01.01.2023 startet nun die neue LEADER-Programmperiode 2023-2027 und die LAG Mittelkärnten befindet sich zurzeit im Bewerbungsprozess für die Lokale Arbeitsgruppe (LAG) LEADER 2023 – 2027.

Im Zuge der Strategieentwicklung bedarf es auch wieder entsprechender Gemeinderatsbeschlüsse aller Mitgliedsgemeinden.

Vermerk der Amtsleitung und Finanzverwaltung:

In der letzten Delegiertenversammlung der RM Regionalmanagements Mittelkärnten GmbH vom 22.09.2021 wurde einstimmig beschlossen, den „Regionseuro“ für die kommende Periode 2023 – 2027 von € 1,50 auf € 2,00 anzupassen, da mit auch weiterhin die Kaufkraft der notwendigen Eigenmittel für die Projektentwicklung bzw. Entwicklungsstrategie vorhanden ist und die Arbeit des Regionalmanagements erhalten bleibt.

Nach Beendigung der Berichterstattung erläutert der Vorsitzende den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 29.03.2022, der wie folgt lautet und nach kurzer Beratung und Diskussion zum **BESCHLUSS** erhoben wird, der Gemeinderat möge beschließen:

Der Gemeinderat Ossiach beschließt die Mitgliedschaft und Beteiligung an der Lokalen Aktionsgruppe Mittelkärnten für die Förderperiode 2023 bis 2027 (Ausfinanzierung bis 2029) im Rahmen der LEADER Bewerbung des „Österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raumes 2023 bis 2027“ auf der Grundlage des von der RM Regionalmanagement Mittelkärnten GmbH übermittelten Beschlussvorschlages.

Gleichzeitig wird auch die Anhebung des „Regionseuro“ von derzeit 1,50 Euro auf 2,00 Euro beschlossen.

Abstimmungsergebnis: 10 gg. 0 Stimmen.

An der Diskussion beteiligen sich neben dem **Vorsitzenden**, Frau **GRⁱⁿ Ing. Mag.^a Sandra Grutschnig, Bakk**, Herr **Vzbgm. Lorenz Pirker**, Herr **Vzbgm. Philipp Kamnig** und Herr **GR Horst Dreier**. Der **Amtsleiter** und die **Finanzverwalterin** bringen sich mit ausführlichen erläuternden Ausführungen ein.

**Zu Punkt 6 der Tagesordnung: (BGM Gernot Prinz, GRⁱⁿ Ing. Mag.^a Sandra Grutschnig,
Bakk erklärt sich als befangen, kein Ersatzmitglied anwesend)
KNG-Kärnten Netz GmbH, Vereinbarung Neuerrichtung Trafostation auf
Grundstück Nr. 9/2 KG 72323 Ossiach**

Berichterstattung:

Frau Simone Jauk, MSc von der KNG-Kärnten Netz GmbH hat mit Eingabe vom 14.02.2022 mitgeteilt, dass im Bereich der Trafostation 5/169 andere Netzverstärkungsmaßnahmen geplant sind bzw. überhaupt das Interesse besteht, die alte Blechkeiltrafostation durch eine neue Kompaktstation zu ersetzen. Anlässlich einer Besprechung am 22.03.2022 wurde seitens der KNG-Vertreterin, die geplante Neuerrichtung dann offiziell bestätigt.

Die Unterlagen für die Neuerrichtung einer Trafostation auf dem Grundstück 19/2 KG 72323 Ossiach wurden von einer KNG-Vertreterin am 31.03.2022 persönlich bei der Gemeinde Ossiach abgegeben.

Vermerk der Amtsleitung sowie der Finanzverwaltung:

Diesbezüglich hat am 22.03.2022 im Gemeindeamt Ossiach mit Frau Jauk, dem BGM und dem AL eine Besprechung stattgefunden, bei der seitens der KNG-Vertreterin der Wunsch geäußert wurde, die neue Anlage, die wesentlich kleiner ist als die bestehende, unmittelbar nördlich der alten Trafostation zu situieren. Das Grundstück 19/2 KG 72323 Ossiach, auf die bestehende Anlage untergebracht ist und auch die neue zu liegen kommen soll, steht im Eigentum der Ossiacher Infrastruktur Ges.m.b.H.

Wie bereits eingangs erwähnt, wurden die im Sitzungssakt aufliegenden Unterlagen am 31.03.2022 persönlich abgegeben und von der KNG-Vertreterin in einem Gespräch mit dem Amtsleiter die abzuschließende Vereinbarung kurz erläutert.

Hinsichtlich Entschädigung hat sie die von den Gemeindevertretern bei der Besprechung am 22.03.2022 geforderte Entschädigung entsprechend berücksichtigt, die Entschädigung für die Beanspruchung der betroffenen Grundstücksfläche beträgt € 3.261,66 brutto.

Die für den bestehenden Trafo im Grundbuch aufscheinende Dienstbarkeit wird gelöscht und für die neue Station eine neue grundbücherliche Sicherstellung beantragt.

*Nach Abschluss der Berichterstattung trägt der Vorsitzende und Bürgermeister den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 05.04.2022 vor, der wie folgt lautet und nach kurzer Beratung und Diskussion zum **BESCHLUSS** erhoben wird, der Gemeinderat möge beschließen:*

Da die Ossiacher Infrastruktur Gesellschaft m.b.H. (OIG) Eigentümerin des Grundstückes 19/2 KG 72323 Ossiach ist, beauftragt die Gemeinde Ossiach die OIG, mit der KNG-Kärnten Netz GmbH die vorliegende Vereinbarung für die Neuerrichtung einer Kompaktrafostation auf diesem Grundstück, abzuschließen.

Für die Inanspruchnahme einer Teilfläche des Grundstückes 29/2 KG 72323 Ossiach ist eine Entschädigung von € 3.261,66 vorgesehen.

Die bisher im Grundbuch der EZ 282 KG 72323 Ossiach eingetragene Dienstbarkeit für die „alte Trafostation Andre“ wird gelöscht und durch eine Dienstbarkeit für die neue Kompaktrafostation ersetzt.

Nach Inbetriebnahme der neuen Kompaktrafostation wird die alte Blechkeiltrafostation abgetragen.

Abstimmungsergebnis: 9 gg. 0 Stimmen.

Eine Wortmeldung zu diesem Tagesordnungspunkt erfolgt von Herrn GR Robert Puschl.

**Zu Punkt 7 der Tagesordnung: (BE. BGM Gernot Prinz)
Frühjahrs- und Sommerbepflanzung Blumenanlagen 2022, Auftragsvergabe**

Bericht des Vorsitzenden:

Die Frühjahrs- und Sommerbepflanzung der Blumenanlagen im Gebiet der Gemeinde Ossiach erfolgt in einem etwas größerem Ausmaß wie im Jahr 2021, zusätzliche Rabatte sind das Wappen im RAIKA-Areal, bei der Einfahrt zu Sommerrodelbahn und Tröge beim Erlebnisspielplatz. Des Weiteren stehen auch kleinere Reparaturarbeiten an. Am 14. März 2022 ist das Angebot der Gärtnerei Hafner mit einem Bruttobetrag von € 23.334,50 eingelangt. Die Kosten für die Bepflanzung der Blumenanlagen werden auf die Gemeinde Ossiach und die Ossiacher Infrastruktur GesmbH nach dem Schlüssel für den Infrastrukturnutzungsgrad (ING) aufgeteilt.

Vermerk der Amtsleitung und Finanzverwaltung:

Die Sommerbepflanzung der Blumenanlagen in der Gemeinde Ossiach ist ein wesentlicher Bestandteil für das Ortsbild einer Tourismusgemeinde und sollte sowohl Touristen und Einheimische als auch Besuchern als Blickfang und Visitenkarte dienen. Aus diesem Grunde ergeht der Vorschlag, dieses Projekt im Jahr 2022 wie eingangs beschrieben umzusetzen.

Der Tourismusbeirat und der Ausschuss für Umwelt, Land- und Forstwirtschaft sowie Infrastruktur haben in ihren Sitzungen dieses Thema behandelt und eine Verbesserung nicht nur empfohlen, sondern auch beschlossen.

Das vorliegende Angebot der Gärtnerei Hafner weist ein Volumen von € 23.334,50 auf und betrifft sowohl die Frühjahrs- als auch Sommerbepflanzung einschließlich der zusätzlichen Maßnahmen und Verbesserungen. Die Kosten tragen – wie bereits oben angeführt – Gemeinde Ossiach und Ossiacher Infrastruktur GesmbH im Verhältnis 51,50 % zu 48,50 %.

Die Auftragsvergabe erfolgt im Wege der Direktvergabe nach § 31 Abs. 11 des Bundesvergabegesetzes 2018 – BVergG 2018.

*Nach Abschluss der Berichterstattung verliert der Vorsitzende und Bürgermeister den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 29.03.2022, der wie folgt lautet und nach ausführlicher Beratung und Diskussion zum **BESCHLUSS** erhoben wird, der Gemeinderat möge beschließen:*

Der Auftrag für die Durchführung der Frühjahrs- und Sommerbepflanzung der Blumenanlagen im Gemeindegebiet Ossiach im Jahr 2022 wird aufgrund des Angebotes vom 14. März 2022, der Gärtnerei Hafner in 9062 Moosburg, Gradenegg 43, im Wege der Direktvergabe nach § 31 Abs. 11 des Bundesvergabegesetzes 2018 – BVergG 2018, erteilt. Die Bruttoauftragssumme beträgt € 23.334,50.

Abstimmungsergebnis: 10 gg. 0 Stimmen.

An der Wechselrede beteiligen sich neben dem Vorsitzenden, Frau GRⁱⁿ Ing. Mag.^a Sandra Grutschnig, Bakk Herr Vzbgm. Lorenz Pirker sowie der Amtsleiter mit ausführlichen Erläuterungen.

GRⁱⁿ Ing. Mag.^a Sandra Grutschnig, Bakk gibt Folgendes zu Protokoll: „Damit zukünftig die wiederkehrende nachhaltige Bepflanzung in Ossiach zum Tragen kommt, ist es wichtig, dass zukünftig Steckzwiebeln wie Narzissen, Krokusse und Tulpen eingesetzt werden — mit einer einmaligen Investition — um die nachhaltige Bepflanzung in Ossiach zu gewährleisten.“

**Zu Punkt 8 der Tagesordnung: (BE. BGM Gernot Prinz)
Ossiacher Parkgebührenverordnung 2022**

Der Vorsitzende und Bürgermeister berichtet:

Die Ossiacher Parkgebührenverordnung wird für das Jahr 2022 dahingehend geändert, dass ein neuer Parkplatz in diese Verordnung aufgenommen wird (Parkplatz „Kirchsteig 2“) und dadurch bei einem Parkplatz eine Namensänderung erfolgt (Parkplatz „Kirchsteig“ wird zu Parkplatz „Kirchsteig 1“). Der Verordnungstext ist dem Sitzungsakt zu entnehmen.

Vermerk der Amtsleitung und Finanzverwaltung:

Der Verordnungsentwurf der Ossiacher Parkgebührenverordnung 2022, welche die obengenannten Änderungen enthält, wurde dem Amt der Kärntner Landesregierung zur Vorbegutachtung übermittelt.

Die Vorprüfung ist am 28. März 2022, Zahl 03-FE6-18/24-2022, ha. eingelangt und es wurde mitgeteilt, dass die gegenständliche Verordnung den gesetzlichen Rahmenbedingungen und legislatischen Richtlinien entspricht. Lediglich kleinere formale Mängel sind noch zu beheben.

Aufgrund der bevorstehenden hohen Investitionen (neue Parkautomaten und Errichtung Parkplatz Kirchsteig 2) wird empfohlen, die Parkgebührenpflicht im Jahr 2022 im Zeitraum vom 29. April 2022 bis 30. Oktober 2022 festzulegen. Ob es sinnvoll ist die Parkgebührenpflicht beim Parkplatz „Bleistätter Moor“ weiterhin ganzjährig einzuheben, kann aus momentaner Sicht seitens der Finanzverwaltung nicht befürwortet werden. Die Ausgaben für die Überwachungsleistungen von November 2021 bis Februar 2022 belaufen sich auf € 2.475,93 (Abrechnung März 2022 noch nicht vorhanden), demgegenüber stehen lediglich Einnahmen in der Höhe von € 1.344,30 (November 2021 bis März 2022). Es wird daher die Empfehlung ausgesprochen, künftig die Parkgebührenpflicht am Bleistätter Moor den übrigen gebührenpflichtigen Parkplätzen in der Gemeinde Ossiach anzugleichen.

*Nach Abschluss der Berichterstattung erläutert der Vorsitzende und Bürgermeister den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 29.03.2022, der wie folgt lautet und nach ausführlicher Beratung und Diskussion zum **BESCHLUSS** erhoben wird, der Gemeinderat möge beschließen:*

Die Parkgebührenpflicht für alle in der Parkgebührenverordnung 2022 der Gemeinde Ossiach angeführten Parkflächen gilt im Jahr 2022 im Zeitraum vom 29. April bis einschließlich 30. Oktober.

Zusätzlich wird auch die bereits zur Vorprüfung übermittelte Ossiacher Parkgebührenverordnung 2022, welche gegenüber 2021 insofern geändert wird, dass ein neuer Parkplatz in diese Verordnung aufgenommen wird (Parkplatz „Kirchsteig 2“) und dadurch bei einem Parkplatz eine Namensänderung erfolgt (Parkplatz „Kirchsteig“ wird zu Parkplatz „Kirchsteig 1“) in der vorliegenden Form beschlossen.

Mit Erlass des Amtes der Kärntner Landesregierung vom 28.03.2022, Zahl 03-FE6-18/24-2022, wurde mitgeteilt, dass die gegenständliche Verordnung den gesetzlichen Rahmenbedingungen entspricht.

Die Ossiacher Parkgebührenverordnung 2022 hat folgendens Aussehen:

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Gemeinde Ossiach vom 5. April 2022, Zahl: 640/1/2022, betreffend die Einhebung einer Parkgebühr für das Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge (Ossiacher Parkgebührenverordnung 2022)

Gemäß § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2020, in Verbindung mit §§ 2 ff. des Kärntner Parkraum- und Straßenaufsichtsgesetzes – K-PStG, LGBl. Nr. 55/1996, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 29/2020, wird verordnet:

§ 1

Parkgebühr

Für das Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge in den unter § 2 Abs. 3 festgelegten Verkehrsflächen im Gemeindegebiet Ossiach werden gemäß § 2 K-PStG Parkgebühren ausgeschrieben.

§ 2

Örtlicher und zeitlicher Geltungsbereich

(1) Gebührenpflichtig ist das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen auf den in Abs. 3 festgelegten und jeweils am Beginn und am Ende deutlich durch Hinweistafeln mit der Aufschrift „Gebührenpflichtige Parkplätze — Anfang“ bzw. „Gebührenpflichtige Parkplätze — Ende“ gekennzeichneten Verkehrsflächen im Gemeindegebiet der Gemeinde Ossiach.

(2) Die Gebührenpflicht besteht innerhalb der gemäß Abs. 3 festgelegten Verkehrsflächen während der Zeit vom 1. Jänner bis zum 31. Dezember jeden Jahres täglich, also auch an Samstagen sowie Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Ausgenommen ist Parkplatz 2 gemäß Abs. 3 lit. b an Sonntagen in der Zeit von 09:00 bis 13:00 Uhr.

(3) Die Gebührenpflicht besteht für alle Parkplätze, die auf einer Verkehrsfläche innerhalb der gekennzeichneten Zonen liegen. Alle der Gebührenpflicht unterliegenden Verkehrsflächen (Parkplätze) sind in den beiliegenden Übersichtsplänen, welche einen integrierenden Bestandteil der gegenständlichen Verordnung bilden, wie folgt dargestellt:

- a) Parkplatz 1: „Zentrum“
- b) Parkplatz 2: „Stiftspark“
- c) Parkplatz 3: „Kogl“
- d) Parkplatz 4: „Minigolf“
- e) Parkplatz 5: „Kirchsteig 1“
- f) Parkplatz 6: „Kirchsteig 2“
- g) Parkplatz 7: „Rüsthaus“
- h) Parkplatz 8: „Volksschule“
- i) Parkplatz 9: „Schluchtweg“
- j) Parkplatz 10: „Bleistätter Moor“
- k) Gemeindestraße: „Stiftsstraße“
- l) Gemeindestraße: „Badallee“
- m) Verbindungsstraße: „Badstraße“
- n) Verbindungsstraße: „Prinzstraße“

§ 3

Höhe der Abgabe

(1) Die Höhe der Parkgebühr beträgt € 0,60 je halbe Stunde; der Maximalbetrag (= Tagesgebühr) beträgt € 6,00.

(2) Die erste halbe Stunde ist gebührenfrei; die Ankunftszeit ist durch Verwendung einer Parkscheibe bzw. eines Zettels mit Angabe der Ankunftszeit deutlich sichtbar unmittelbar hinter der Windschutzscheibe des Kraftfahrzeuges anzubringen. Ist eine Windschutzscheibe nicht vorhanden, hat die Anbringung an sonstiger, leicht sichtbarer Stelle zu erfolgen.

(3) Für Ausnahmegewilligungen gemäß § 7 beträgt die Pauschalgebühr € 25,00 für jeden angefangenen Monat.

§ 4

Entrichtung der Abgabe

(1) Die Entrichtung der Parkgebühr hat unter Verwendung der in der Gemeinde Ossiach aufgestellten Parkscheinautomaten durch Einwerfen der entsprechenden Beträge in den Parkscheinautomaten zu erfolgen. Der vom Parkscheinautomaten ausgedruckte Parkschein ist deutlich sichtbar unmittelbar hinter der Windschutzscheibe des Kraftfahrzeuges anzubringen. Ist eine Windschutzscheibe nicht vorhanden, hat die Anbringung an sonstiger, leicht sichtbarer Stelle zu erfolgen.

(2) Für die Dauer von zehn Minuten ist kein Abstellnachweis erforderlich.

§ 5

Abgabenschuldner

Es gelten die Bestimmungen des § 5 Abs. 1 und 2 K-PStG.

§ 6

Ausnahmen von der Entrichtung der Parkgebühr

Es gelten die Bestimmungen der §§ 2 Abs. 3 und 7 Abs. 1 K-PStG.

§ 7

Ausnahmegewilligungen

Personen, denen eine Ausnahmegewilligung gemäß § 6 erteilt worden ist, haben die Parkgebühr in Form einer Pauschalgebühr gemäß § 3 Abs. 3 dieser Verordnung zu entrichten.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 19. April 2022 in Kraft.

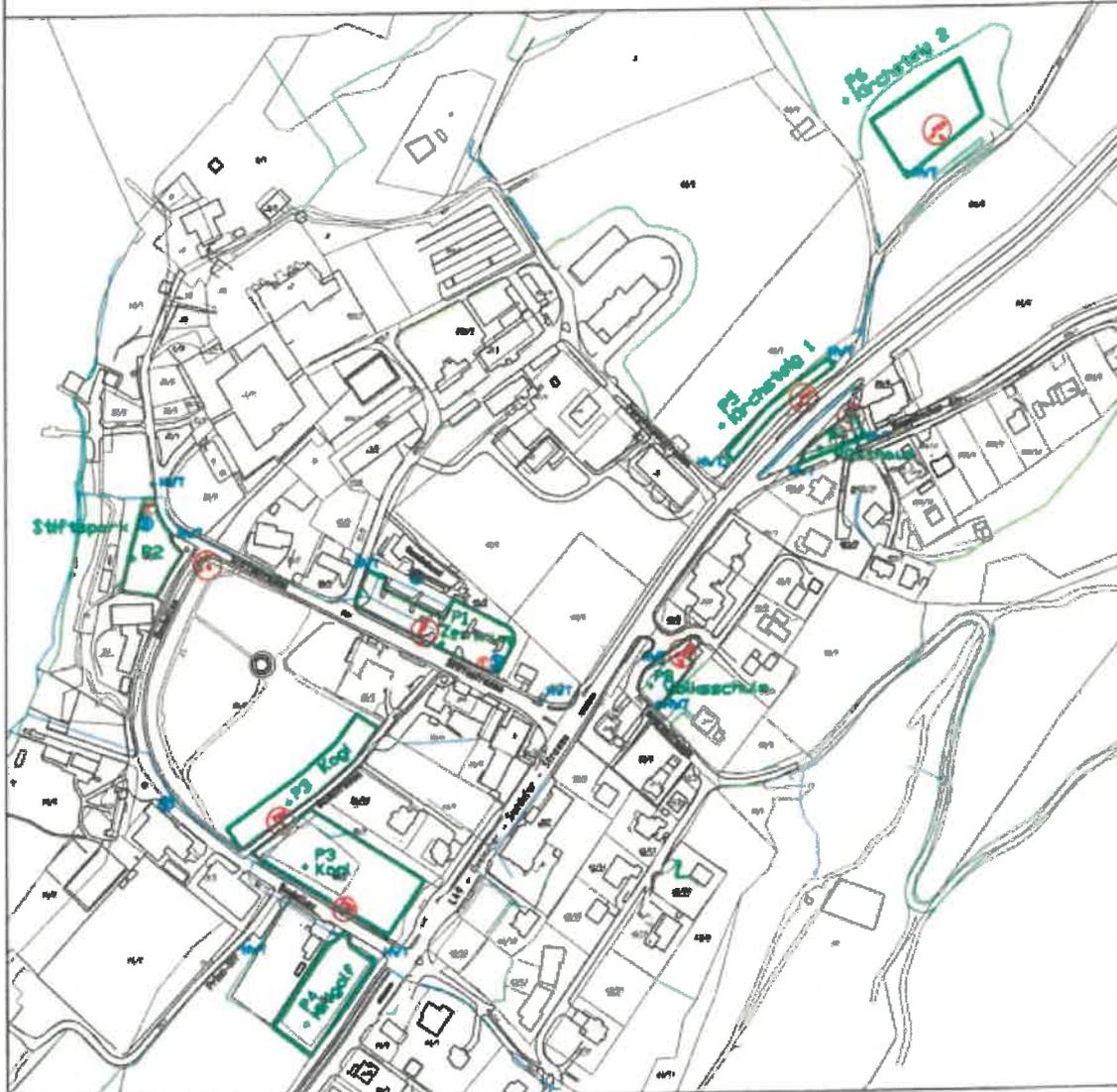
(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Ossiach vom 17. Mai 2021, Zahl: 640/1/2021, betreffend die Einhebung einer

Parkgebühr für das Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge (Ossiacher Parkgebührenverordnung 2021), außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Gernot Prinz

Beilagen:
3 Übersichtspläne

Übersichtsplan Parkraumbewirtschaftung Ossiach
Bereich Zentrum Teil1/3
 Planbeilage zur Ossiacher Parkgebührenverordnung vom 05.04.2022



Legende:

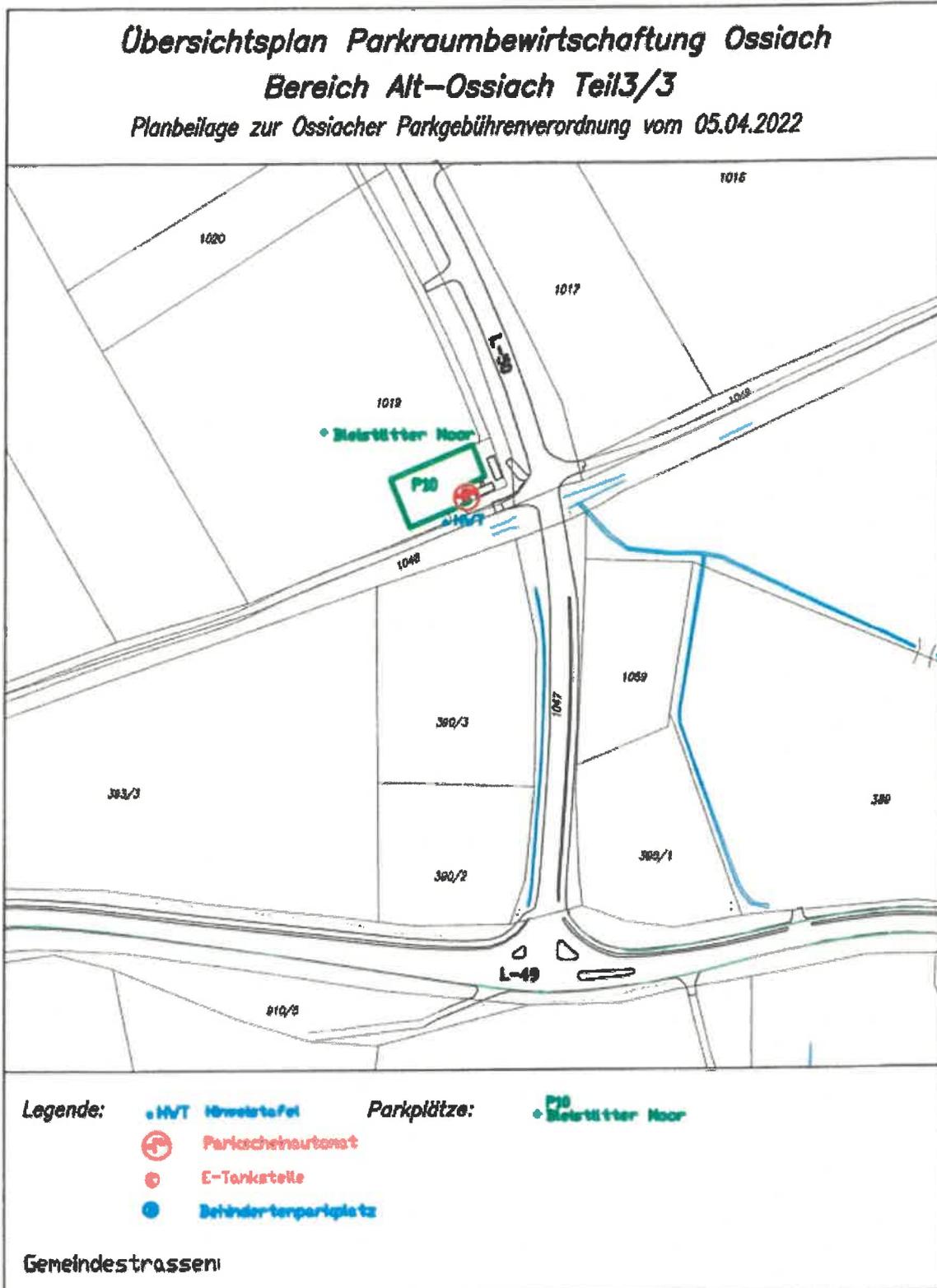
- HVT Hinweisstafel
- ⊕ Parkscheinautomat
- ⊕ E-Tankstelle
- ♿ Behindertenparkplatz

Parkplätze:

- P1 Zentrum
- P2 Stiftsplatz
- P3 Kogel
- P4 Kirchgolf
- P5 Kirchsteig 1
- P6 Kirchsteig 2
- P7 Rathaus
- P8 Volksschule

Gemeindestrassen: Stiftsstraße, Badallee

Verbindungsstraßen: Badstraße, Prinzstraße



Abstimmungsergebnis: 10 gg. 0 Stimmen.

An der Debatte nehmen neben dem Vorsitzenden, Herr GR Robert Puschl (3 Wortmeldungen) Frau GRⁱⁿ Ing. Mag.^a Sandra Grutschnig, Bakk, Frau GRⁱⁿ Marina Trodt und Herr Vzbgm. Philipp Kamnig teil. Überdies stellt sich der Amtsleiter mit ausführlichen Erläuterungen ein.

**Zu Punkt 9 der Tagesordnung: (BE. GR Robert Puschl)
Kassenprüfungsbericht vom 21.03.2022**

Der Vorsitzende ersucht den Obmann des Kassenprüfungs- und Kontrollausschusses um Berichterstattung:

Dieser führt aus, dass bei der am 21.03.2022 stattgefundenen Sitzung des Kassenprüfungs- und Kontrollausschusses bei den einzelnen Tagesordnungspunkten, als Schriftführerin und gleichzeitig Finanzverwalterin Frau Tamara Traar als Auskunftsperson anwesend war. Dies ist in der Sitzungsniederschrift entsprechend festgehalten. Der Kassenprüfungsbericht von Herrn GR Robert Puschl liegt im Sitzungsakt auf.

Vermerk der Amtsleitung und Finanzverwaltung:

Diese Sitzung umfasste neben den allgemeinen Tagesordnungspunkten 1 „Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit“ und 5 „Wahl BerichterstatteIn“ noch die Themen „Tagesabschluss und stichprobenweise Belegsprüfung Gemeindebuchhaltung (02.10.2021-01.03.2022)“ als TOP 2, „Rechnungsabschluss 2021“ als TOP 3 und „Allfälliges“ als TOP 4.

Der Vorsitzende dankt dem Obmann recht herzlich für die umfassende Berichterstattung und bringt dem Gemeinderat den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 29.03.2022 zur Kenntnis, der folgendes Aussehen hat und nach Beratung und Diskussion zustimmend zur **KENNTNIS** genommen wird,
der Gemeinderat möge beschließen:

Der vorliegende Kassenprüfungsbericht vom 21. März 2022 über die regelmäßige Prüfung der Gebarung der Gemeinde Ossiach durch den Kassenprüfungs- und Kontrollausschuss wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: 10 gg. 0 Stimmen.

Zwei Wortmeldungen zu diesem Tagesordnungspunkt erfolgen von Frau GRⁱⁿ Ing. Mag.^a Sandra Grutschnig, Bakk.

Der Vorsitzende nimmt mit ausführlichen Erläuterungen dazu Stellung.

Frau GRⁱⁿ Ing. Mag.^a Sandra Grutschnig, Bakk. gibt zu Protokoll: „Evaluierung der möglichen Vorgehensweise für freien Eintritt mit dem notwendigen Personal und auch die Prüfung der Haftung für das Erlebnisbad“.

**Zu Punkt 10 der Tagesordnung: (BE. BGM Gernot Prinz)
Rechnungsabschluss 2021**

Über Ersuchen des Vorsitzenden präsentiert die Finanzverwalterin einen kurzen Streifzug durch den Rechnungsabschluss 2021:

Der Rechnungsabschluss 2021 wurde am 14.03.2022 durch die Revisoren der Gemeindeaufsicht (Abteilung 3) überprüft und kann dem Gemeinderat in der vorliegenden Form zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Bei der Erstellung des Voranschlages war es das Ziel, die Einnahmenverluste durch die immer noch anhaltende Corona-Pandemie auszugleichen bzw. in realistischer Höhe zu berücksichti-

gen und sämtliche Ausgabensteigerungen hintanzuhalten bzw. Ausgaben generell zu vermeiden.

Gemäß § 4 K-GHG hat der Haushalt der Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde durch die Ermittlung und Bereitstellung der hierfür benötigten finanziellen und personellen Ressourcen unter Beachtung der möglichst getreuen Darstellung der finanziellen Lage der Gemeinde zu dienen. Ein ausgeglichener Haushalt ist zwar erstrebenswert, konnte jedoch für das Finanzjahr 2021 nicht erreicht werden.

Das Finanzjahr 2021 gestaltete sich durch die Corona-Krise weiterhin schwierig. Durch den Ausfall der Wintersaison im Tourismus und dem erneuten Lockdown im Frühjahr 2021, war es sehr fraglich, ob sich die Kommunalsteuereinnahmen positiv entwickeln werden. Die Kommunalsteuereinnahmen sind im Vergleich zum Voranschlag zwar um 16.735,37 höher, konnten jedoch das Ergebnis des Rechnungsabschlusses 2019 nicht erreichen.

Um die Gemeinden finanziell zu stärken, wurden bereits im Laufe des Jahres 2020 Corona-Hilfspakete von Bund und Ländern geschnürt. Einerseits wurde die Vereinsförderung in der Höhe von € 2.310,00 in Form von Bedarfszuweisungsmitteln a.R. und andererseits die Corona-Hilfspakete von Bund und Land „ausgeschüttet“.

Das Corona-Hilfspaket des Bundes (Kommunales Investitionsgesetz 2020) für die Gemeinde Ossiach wurde in der Höhe von € 80.722,50 festgelegt. Mit diesem Hilfspaket konnten 50 % von den Gesamtkosten von investiven Projekten über die Buchhaltungsagentur des Bundes abgerufen werden. Durch ein weiteres Hilfspaket des Bundes im Jahr 2021, welches sich in Form von Sonderzuschüssen der Gemeindeertragsanteile mit € 98.900,00 widerspiegelte, konnte der Voranschlagsbetrag dieser, im Jahr 2021 um € 29.750,10 überschritten werden. Ob und in welchem Ausmaß diese Sondervorschüsse des Bundeshilfspaketes rückgezahlt werden müssen, steht zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht einwandfrei fest. Bei dem II. Hilfspaket des Bundes 2021, der „Finanzzuweisung Strukturfond“ ging die Gemeinde Ossiach, als eine von wenigen Gemeinden, vollkommen leer aus.

Das Kärntner Gemeindehilfspaket 2020 des Landes Kärnten (angelehnt an die Bundesförderung) wurde für die Gemeinde Ossiach in der Höhe von € 26.950,00 festgelegt. Dadurch konnten zu den oben genannten 50% des Kommunalen Investitionsgesetzes, nochmals 30% von Projekten finanziert werden. Die restlichen 20% wurden aus Eigenmitteln finanziert.

Aufteilung Hilfspaket Bund (Kommunales Investitionsgesetz 2020):

Erlebnisspielplatz Ossiach	€ 66.937,88
Taktils Leitsystem:	€ 2.853,07
Sanierung Elektroinstallationen	
Volksschule und Kindergarten:	€ 10.931,55
Gesamt	€ 80.722,50

Aufteilung Hilfspaket Land Kärnten:

Erlebnisspielplatz Ossiach:	€ 20.391,00
Sanierung Elektroinstallationen	
Volksschule und Kindergarten:	€ 6.559,00
Gesamt	€ 26.950,00

Die weiterhin strengen Sicherheits- und Hygienemaßnahmen und die dadurch zwingend notwendigen Anschaffungen (Desinfektionsmittel, Antigen-Tests, Reinigungsmittel und Mund-Nasen-Schutz, FFP2-Masken) verursachten im Jahr 2021 Kosten in Höhe von

€ 3.492,23. Die Aufwendungen für die Covid19-Schutzmaßnahmen von März 2020 bis September 2021, wurden im Jahr 2022 seitens des Bundes mit dem Covid19-Zweckzuschuss in der Höhe von € 6.044,72, beglichen.

Für die Durchführung der Massentestung vom 13.12.2020 sind Kosten in der Höhe von € 2.558,62 entstanden, welche bereits im Jahr 2021 seitens des Bundes rückerstattet wurden (siehe Konto 2/4419/828).

Der **Ergebnishaushalt** der Gemeinde Ossiach weist Erträge in der Höhe von € 3.811.153,85 und Aufwendungen in der Höhe von € 3.838.779,74 aus. Daraus resultiert ein Nettoergebnis von **minus € 27.625,89**. Folgende Punkte sind für dieses negative Ergebnis ausschlaggebend:

- Differenz der Abschreibungen und der Auflösung von den Erträgen aus Investitionszuschüssen (minus € 117.040,82)
- Die positive Eigenkapitalveränderung (Stammkapital Einlage Gemeinde + Kapitalrücklagen OIG) der Ossiacher Infrastruktur GesmbH aus dem Jahresabschluss 2020 (plus € 39.057,93), welche sich aufgrund der VRV 2015 zur Gänze auch im Ergebnis- und Vermögenhaushalt der Gemeinde widerspiegelt
- Die Dotierungen und Auflösungen der Personalrückstellungen wirken sich im Jahr 2021 positiv auf den Ergebnishaushalt aus (plus € 34.391,94).

Würde man die vorhin angeführten Punkte nicht berücksichtigen, würde der Ergebnishaushalt 2021 mit einem positiven Ergebnis von € 15.965,06 abschließen.

Die zusätzlichen Einnahmen durch die Gemeindeertragsanteile inkl. der Sondervorschüsse (€ 29.750,10) reduzieren sich durch die gleichzeitige Erhöhung der Gemeindeumlagen. Die Gemeindeumlagen verursachten im Vergleich zum Voranschlag, in Summe zusätzliche Ausgaben in Höhe von € 8.008,35. Im Jahr 2021 erhielt die Gemeinde Ossiach aus den Ertragsanteilen inkl. den Sondervorschüssen, einen Bruttobetrag in Höhe von € 1.294,62 pro Einwohner mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Ossiach (gegenüber € 1.205,28 im Rechnungsabschluss 2019 und € 1.119,86 im Rechnungsabschluss 2020). Unter Berücksichtigung sämtlicher Gemeindeumlagen, sowie Beiträge Sprengelärztegesetz und SGV-Umlage (€ 807.908,35) reduziert sich dieser Betrag auf € 221,70 je Einwohner (im Vergleich zum Rechnungsabschluss 2019 — € 289,29 und 2020 — € 134,67). Die Kommunalsteuereinnahmen sind im Vergleich zum Voranschlag zwar um 16.735,37 höher, konnten jedoch das Ergebnis des Rechnungsabschlusses 2019 nicht erreichen. Von den im Jahr 2021 eingelangten Katastrophenfondsmittel 2020 (€ 54.018,30), wurden € 33.999,90 aus dem Ergebnishaushalt herausgelöst und als Investitionszuschüsse dem Projekt Straßenbaumaßnahmen 2019-2021, genau genommen, der Sanierung der Rappitscher Straße, der Forstschulstraße, der Tauernstraße und der Alt-Ossiacher Straße, zugeordnet. Dies entspricht exakt 50 % der Schadenshöhe der vorhin angeführten Straßen aus dem Jahr 2020. Durch die zusätzlichen Investitionszuschüsse für das Projekt Straßenbaumaßnahmen 2019-2021 ist es eventuell möglich, etwaige noch nicht abschätzbare Mehrkosten durch die Baupreisanpassungen, abzufedern.

Die Einnahmen der Parkraumbewirtschaftung sind im Vergleich zum Vorjahr um € 44.600,00 gestiegen, gleichzeitig aber auch die Ausgaben. Die Errichtung der neuen Parkplätze und Parkautomaten beim Schluchtweg und am Bleistätter Moor, sowie die laufenden Instandhaltungen, die Pachtzinse und die Überwachungsleistungen verursachten im Jahr 2021 Kosten in Höhe von € 109.800,00.

Die Einnahmen aus der Ortstaxe und der pauschalierten Ortstaxe konnten im Vergleich zum Voranschlag, einen Zuwachs in der Höhe von € 14.119,00 verzeichnen, wobei hingegen die Einnahmen aus der Tourismusabgabe seit Beginn der Pandemie weiterhin sinken.

Bei den Einnahmen aus der Grundsteuer B konnten ebenfalls Steigerungen verzeichnet werden. Im Vergleich zum Vorjahr haben sich die Einnahmen um € 20.000,00 erhöht, im Vergleich zum Voranschlag 2021, um € 10.000,00. Als ebenso positiv sind die Mehreinnahmen bei der Zweitwohnsitzabgabe (plus € 39.500,00 im Vergleich zum Ergebnisvoranschlag 2021) zu bewerten.

Durch die Erhöhung der Wassergebühren laut Wasserbezugsgebührenverordnung und der vom Gemeinderat Ossiach im Frühjahr 2021 beschlossenen Abfallgebührenverordnung, konnten sich die Einnahmen im Bereich der Wasserversorgung und der Müllbeseitigung steigern, wodurch das Nettoergebnis des Ergebnishaushaltes ebenfalls positiv beeinflusst wurde.

Anzumerken ist, dass 60% der Einnahmen aus der Parkraumbewirtschaftung, die Gesamteinnahmen aus der Ortstaxe, pauschalierten Ortstaxe und der Tourismusabgabe sowie der Verwaltungskostenersatz für die Einhebung der Nächtigungsabgabe, in Summe € 482.518,55, an die Ossiacher Infrastruktur GesmbH – Geschäftsfeld Tourismus – an der die Gemeinde Ossiach unmittelbar beteiligt ist – als Transferzahlungen weitergeleitet werden. In diesem Zusammenhang wird noch erwähnt, dass die offene Forderung gegenüber dem Land Kärnten betreffend die Tourismusabgabe per 31.12.2021 immer noch € 57.343,88 (€ 12.045,36 Gemeinde Ossiach und € 45.298,52 Ossiacher Infrastruktur GesmbH) beträgt und erst im Jahr 2022 cash fließen wird.

Vergleicht man die Nettoergebnisse der Ergebnishaushalte seit Beginn der VRV 2015, also der Jahre 2020 (minus € 354.048,48) und 2021 (minus € 27.625,89) und betrachtet man die Ergebnisse ohne Berücksichtigung der Abschreibungen, Rückstellungen und Beteiligungen, so wären in den Pandemie-Jahren 2020 und 2021, Abgänge in der Höhe von insgesamt € 103.556,27 entstanden.

Der **Finanzierungshaushalt** der Gemeinde Ossiach weist Einzahlungen in der Höhe von

€ 4.250.719,22 und Auszahlungen in der Höhe von € 4.607.660,75 aus. Daraus ergibt sich der Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 5) in der Höhe von **minus € 356.941,53**. Im Finanzierungshaushalt ist zwischen der allgemeinen Gebarung, welche die operative (Saldo 1) und investive Tätigkeit (Saldo 2) der Gebietskörperschaft umfasst und dem Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (Saldo 4) zu unterscheiden. Die operative Gebarung umfasst Ein- und Auszahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit und laufende Transfers (Saldo 1). Die investive Gebarung umfasst Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit (Saldo 2), aus der Gewährung und Rückzahlung von Darlehen (Saldo 4) und gewährten Vorschüssen, sowie aus Kapitaltransfers. Die Differenz aus Ein- und Auszahlungen der operativen und investiven Tätigkeit ergibt den Nettofinanzierungssaldo aus der allgemeinen Gebarung (Saldo 3).

Der Geldfluss aus der operativen Gebarung umfasst Ein- und Auszahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit und laufende Transfers (Saldo 1) und beträgt minus € 87.043,73, anstatt der veranschlagten plus € 32.000,00. Folgende Punkte sind für den negativen Saldo 1 ausschlaggebend:

- Die Einnahmen aus der Grundsteuer B, der Zweitwohnsitzabgabe und der pauschalierten Ortstaxe, in der Höhe von € 115.935,45 (Abrechnung Dezember 2021), sind erst im Jahr 2022 geflossen, wurden aber ergebniswirksam bereits im Jahr 2021 verbucht. In weiterer Folge bedeutet dies, dass sich der Zahlungsfluss erst im Jahr 2022 positiv auf den Finanzierungshaushalt auswirken wird.
- Die Transferzahlungen an das mit der Gemeinde Ossiach unmittelbar verbundene Unternehmen (Ossiacher Infrastruktur GesmbH - Geschäftsfeld Tourismus) betragen

im Jahr 2021 - € 576.589,70 (2020 - € 401.081,50). Diese beinhalten knapp € 174.000,00 an offenen Verbindlichkeiten aus dem Jahr 2020, welche erst im Jahr 2021 zur Auszahlung gekommen sind und sich deshalb auf den Finanzierungshaushalt 2021 negativ auswirken. Die offenen Verbindlichkeiten gegenüber der Ossiacher Infrastruktur GesmbH – Geschäftsfeld Tourismus, betragen per 31.12.2021 knapp € 157.000,00 (inkl. der Nachzahlung der Tourismusabgabe in der Höhe von € 45.298,52) und werden sich wiederum auf den Finanzierungshaushalt 2022 negativ auswirken.

- Die offenen Forderungen gegenüber dem mit der Gemeinde Ossiach unmittelbar verbundenen Unternehmen, sind weiterhin sehr hoch. Es konnten seitens des Unternehmens nicht alle Forderungen aus den Vorjahren und des laufenden Jahres beglichen werden. Die Gesamtsumme der offenen Forderungen per 31.12.2021 beträgt € 200.782,95 (davon € 91.557,89 aus den Vorjahren). Der Zahlungsfluss dieser Forderungen wird sich somit erst 2022 positiv auf den Finanzierungshaushalt auswirken und nicht wie im Voranschlag angenommen, bereits im Jahr 2021.

Der Abgang aus dem Geldfluss der investiven Gebarung (Saldo 2) in der Höhe von € 170.828,19 ist überwiegend auf die Ergebnisse der investiven Einzelprojekte zurückzuführen. Die investiven Einzelprojekte (siehe Nachweis der Investitionstätigkeit) weisen im Jahr 2021 zwar einen Abgang in Höhe von € 243.377,57 auf, werden jedoch von den Einzahlungsüberschüssen aus den Vorjahren (Überschuss 2020: € 469.132,28) bedeckt. Pandemiebedingt war es nicht möglich die investiven Einzelprojekte abzuschließen bzw. im Jahr 2021 vollständig auszufinanzieren.

Die Einzahlungsüberschüsse der Projekte „Straßenbaumaßnahmen 2019-2021“ und „Sanierung Wasserversorgungsanlage BA 03“ aus den Vorjahren, haben im Jahr 2021 die Liquidität der Gemeinde Ossiach weiterhin gesichert. Diese werden sich aber im Jahr 2022 negativ auf den Finanzierungshaushalt auswirken, weil der Großteil der Einnahmen für diese Projekte bereits in den Jahren 2020 und 2021 geflossen ist und demgegenüber aber noch Leistungen in der Höhe von ca. € 342.000,00 in Rechnung gestellt werden. Das Projekt „Erlebnisspielplatz Ossiach“ konnte zwar im Jahr 2021 abgeschlossen werden, die Ausfinanzierung erfolgt aber auch erst im Jahr 2022. Dieses Projekt weist per 31.12.2021 einen Abgang in der Höhe von € 97.205,27 auf. Die Schlussrechnung der Architektenleistungen in der Höhe von € 9.968,49 wurde als offene Verbindlichkeit verbucht und erst im Jahr 2022 zur Auszahlung gebracht. Die als offene Forderung verbuchte Leaderförderung in der Höhe von € 80.000,00 wird auch erst im Jahr 2022 fließen. Ebenso werden noch zusätzliche Investitionszuschüsse in Höhe von € 27.000,00 erwartet. Somit wird das Projekt „Erlebnisspielplatz Ossiach“ im Jahr 2022 einen Einzahlungsüberschuss in der Höhe von ca. € 97.200,00 aufweisen und das negative Ergebnis aus dem Jahr 2021 bedecken. Da die investiven Projekte ausschließlich mittels Kapitaltransferzahlungen oder Darlehen bedeckt werden, weisen diese unterm Strich, auch bei längerer Projektlaufzeit ein ausgeglichenes Ergebnis auf.

Vergleicht man die Salden 5 der Finanzierungshaushalte seit Beginn der VRV 2015, also der Jahre 2020 (plus € 471.486,56) und 2021 (minus € 356.941,53), so ergibt sich immer noch ein Einzahlungsüberschuss von € 114.545,03.

Die Abschreibungen, die Rückstellungen und die Eigenkapitalsteigerung der Ossiacher Infrastruktur GesmbH aus dem Jahr 2020 wirken sich nur auf den Ergebnishaushalt, nicht aber auf den Finanzierungshaushalt aus.

Der Schuldenstand der langfristigen Finanzschulden der Gemeinde Ossiach beträgt per 31.12.2021 € 1.157.885,88. Das entspricht einer Pro- Kopf-Verschuldung von rund € 1.537,70 - 753 Einwohner laut Bevölkerungsstatistik zum Stichtag 31.10.2019. Im Vorjahr waren es noch € 1.632,41. Im Vergleich zum Anfangsstand 01.01.2021 hat sich der Schuldenstand um € 113.399,61 vermindert.

Der Tilgungs- und Zinsaufwand für die bestehenden Darlehen schlagen sich im Jahr 2021 mit € 99.730,72 bzw. € 13.668,89 nieder.

Der Schuldenstand der kurzfristigen Finanzschulden der Gemeinde Ossiach beträgt per 31.12.2021 € 282.104,40. Im Vergleich zum Anfangsstand 01.01.2021 haben sich die Kontokorrentschulden der Girokonten um € 179.800,86 erhöht.

Der Vermögenshaushalt der Gemeinde Ossiach weist ein Volumen von **€ 10.251.227,66** auf der Aktivseite und Passivseite auf.

Auf der **Aktivseite** der Bilanz wird das langfristige und kurzfristige Vermögen der Gemeinde Ossiach dargestellt.

Das **langfristige Vermögen** der Gemeinde Ossiach weist ein Volumen von **€ 9.432.869,69** auf und setzt sich aus dem Immateriellen Vermögen (z.B. Lizenzen, Software), dem Sachanlagevermögen (Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur, Gebäude und Bauten, Wasserbauten und –anlagen, Sonder-anlagen, technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen, Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung), welches sich aus der Vermögenserfassung und –bewertung ableiten lässt, den Beteiligungen an verbundenen Unternehmen (Ossiacher Infrastruktur GesmbH) und den langfristigen Forderungen (KPC Barwertanteil und Barwertanteil des Regionalfondsdarlehens „Sanierung Rappitscher Straße“), zusammen. Das langfristige Vermögen hat sich im Vergleich zum Vorjahr um € 485.164,30 erhöht.

Das **kurzfristige Vermögen** der Gemeinde Ossiach umfasst ein Volumen von **€ 818.357,97** und setzt sich aus den kurzfristigen Forderungen (kurzfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen - z.B. Gegenverrechnung mit Ossiacher Infrastruktur; kurzfristige Forderungen aus Abgaben – z.B. Tourismusabgabe, Endabrechnung Wasser-, Kanal- und Müllgebühren; sonstige kurzfristige Forderungen – z.B. Vorsteuer), den liquiden Mitteln (Kassa, Bank) und der Aktiven Rechnungsabgrenzung (Zahlungen welche im Jahr 2021 vorgenommen worden sind, aber buchhalterisch ins Jahr 2022 gehören), zusammen. Das kurzfristige Vermögen hat sich seit dem Vorjahr um € 80.961,96 verringert.

Auf der **Passivseite** der Bilanz werden das Nettovermögen (Saldo der Eröffnungsbilanz – kumuliertes Nettoergebnis, die Investitionszuschüsse, die langfristigen Fremdmittel und die kurzfristigen Fremdmittel dargestellt.

Die **Investitionszuschüsse** (Auflösung der Kapitaltransferzahlungen – z.B. BZ – Mittel, Landesförderungen, Bundesförderungen, Interessentenbeiträge), welche sich ebenfalls aus der Vermögenserfassung und –bewertung ableiten lassen, weisen einen Buchwert per 31.12.2021 von **€ 3.442.342,80** aus und haben sich seit dem Vorjahr um € 594.103,01 erhöht.

Die **langfristigen Fremdmittel** der Gemeinde Ossiach ergeben sich aus den langfristigen Finanzschulden (Regionalfondsdarlehen, Darlehen Wasserversorgung, etc.) und betragen **€ 1.157.885,88**. Durch die laufenden Tilgungen konnte der Schuldenstand um € 99.069,61 reduziert werden.

Die **kurzfristigen Fremdmittel** der Gemeinde Ossiach weisen ein Volumen von **€ 801.275,37** aus und setzen sich aus den kurzfristigen Finanzschulden (Bankschulden Girokonten per 31.12.2021), den kurzfristigen Verbindlichkeiten (kurzfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen – offene Lieferantenrechnungen), den

sonstigen kurzfristigen Verbindlichkeiten (nicht voranschlagswirksame Gebarung – z.B. Umsatzsteuer, BVA, ÖGK, Finanzamt), den kurzfristigen Rückstellungen (Personalarückstellungen) und der passiven Rechnungsabgrenzung (Rechnung gehört buchhalterisch ins alte Jahr – Zahlungsfluss erfolgte aber erst im Folgejahr) zusammen.

Das **kumulierte Nettoergebnis** stellt die Soll-Abgänge 2019 des ordentlichen Haushaltes, der Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit, der Betriebe mit Kostendeckungsprinzip und die Nettoergebnisse der Ergebnishaushalte 2020 und 2021, dar.

Der **Saldo der Eröffnungsbilanz** ergibt sich aus den Saldovorträgen der Bestandskonten 2019 und hat sich im Jahr 2021 aufgrund der Korrektur einer langfristigen Verbindlichkeit (BA 102 OS und BA 103 OS) gegenüber dem Wasserverband Ossiacher See um € 1.566,01 erhöht. Der Saldo der Eröffnungsbilanz vom 01.01.2020 beträgt somit per 31.12.2021 - € 5.354.544,45.

Das **Nettovermögen** ergibt sich aus der Summe des langfristigen und kurzfristigen Vermögens abzüglich der Sonderposten Investitionszuschüsse, der langfristigen und kurzfristigen Fremdmittel.

Das Nettovermögen der Gemeinde Ossiach umfasst somit per 31.12.2021 ein Volumen von **€ 4.849.723,61**. Die Veränderung im Vergleich zur Eröffnungsbilanz 01.01.2021 beträgt minus 26.059,88 und ist somit vom negativen Nettoergebnis des Ergebnishaushaltes 2021 (minus € 27.625,89) sowie der Änderung des Saldos der Eröffnungsbilanz aufgrund einer im Jahr 2021 vorgenommenen Korrektur einer langfristigen Verbindlichkeit gegenüber dem Wasserverband Ossiacher See (plus € 1.566,01), abzuleiten.

iese Angelegenheit war bereits am 24.09.2021 Thema im Gemeinderat. Damals wurde folgender Beschluss gefasst:

„Das Kleinlöschfahrzeug VW LT 35 hat nach mehr als 36 Jahren Einsatzzeit ausgedient und ist so zum Verkauf anzubieten, dass der höchstmögliche Erlös erzielt wird. Der Verkaufserlös fließt in die Mitfinanzierung des neuen Feuerwehrfahrzeuges MAN TGE.“

In der Zwischenzeit hat die Firma Lohr aus Ichenhausen in Deutschland höchstes Interesse am Kauf dieses Fahrzeuges bekundet und nach Einholung umfangreicher Informationen mit Eingabe vom 29.10.2021 der Gemeinde Ossiach ein Kaufangebot in Höhe von € 3.860,00 unterbreitet.

Dieses Angebot liegt um mehr als 150 % höher als das bisherige Gebot von € 1.600,00.

Vermerk der Amtsleitung und Finanzverwaltung:

Die gesamten Konten und Ergebnisse sind der Beilage des Rechnungsabschlusses „Ergebnis- und Finanzierungsrechnung Detailnachweis“ zu entnehmen. In diesem Detailnachweis sind die Konten der Projekte/Vorhaben mit den Hinweisen 5 und 6 ebenfalls eingearbeitet, jedoch relativ unübersichtlich dargestellt.

Deshalb sind die Rechnungsabschlusszahlen der einzelnen Projekte in der Beilage „Nachweis der Investitionstätigkeit“ gesondert dargestellt.

Ebenfalls wurden die Abweichungen zum Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag einzelner Konten nochmals ausführlich erläutert und liegen im Sitzungsakt auf.

Der Einzelnachweis der Finanzschulden und dem Schuldendienst sind der Anlage 6c zu entnehmen.

Die Darstellung des Vermögenshaushaltes inklusive der Veränderungen im Vergleich zur Eröffnungsbilanz 01.01.2021 sind den Beilagen „Vermögenshaushalt (Anlage 1c)“ und „Darstellung Vermögenshaushalt § 1 Abs. 2 (Anlage 1f)“ zu entnehmen. Die einzelnen Vermögenswerte nach ihren Ansätzen sind in der Beilage „Anlagenspiegel nach Ansätzen (Anlage 6g)“ ersichtlich.

*Nach Beendigung der Berichterstattung trägt der Vorsitzende und Bürgermeister den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 29.03.2022 vor, der wie folgt lautet und nach Beratung und Diskussion zum **BESCHLUSS** erhoben wird, der Gemeinderat möge beschließen:*

Der Rechnungsabschluss 2021 des Ergebnishaushaltes wird mit Erträgen in Höhe von € 3.811.153,85 und Aufwendungen in Höhe von € 3.838.779,74 und somit einem Nettoergebnis von Minus € 27.625,89 beschlossen und der Rechnungsabschluss 2021 des Finanzierungshaushaltes wird mit Einzahlungen in Höhe von € 4.250.719,22 und Auszahlungen in Höhe von € 4.607.660,75 und somit einem Minus aus dem Geldfluss der voranschlagswirksamen Gebarung in der Höhe von Minus € 356.941,53 ebenfalls beschlossen.

Der Vermögenshaushalt, welcher für die Gemeinde Ossiach per 31.12.2021 bzw. 01.01.2022 ein Gesamtvolumen der Aktiva und Passiva von € 10.251.227,66 und ein Nettovermögen von € 4.849.723,61 ausweist, wird beschlossen.

Die Erhöhung des Saldos der Eröffnungsbilanz per 01.01.2020 um € 1.566,01 und einem Gesamtvolumen von € 5.354.544,45 per 31.12.2021, wird ebenso beschlossen.

Abstimmungsergebnis: 10 gg. 0 Stimmen

An der Diskussion beteiligen sich neben dem Vorsitzenden noch Frau GRⁱⁿ Ing. Mag.^a Sandra Grutschnig, Bakk. und Herr Vzbgm. Lorenz Pirker mit je zwei Wortmeldungen, der Amtsleiter und die Finanzverwalterin runden die Wechselrede mit ausführlichen Erläuterungen ab.

**Zu Punkt 11 der Tagesordnung: (BE. BGM Gernot Prinz)
Abschluss und Ausfinanzierung des Projektes „Revision Flächenwidmungsplan
und Bebauungsplan 2018-2021“**

Der Vorsitzende und Bürgermeister berichtet:

Der Gemeinderat Ossiach hat in seiner Sitzung am 04.06.2020 den Finanzierungsplan des Projektes „Revision Flächenwidmungs- und Bebauungsplan“ auf ein Volumen von € 98.000,00 erweitert. Nach erfolgter Schlussrechnung des Ingenieurbüros für Raumplanung und Raumordnung Mag. Dr. Silvester Jernej und der Berücksichtigung der Verwaltungsleistungen der Jahre 2018-2021 umfasst das Projekt Ausgabenseitig ein Volumen von € 122.882,00 und weist somit einen Mehraufwand von € 24.882,00 aus. Nachstehend angeführt ein Auszug aus der Stellungnahme von Dr. Silvester Jernej betreffend die Mehrkosten für die raumplanerischen Tätigkeiten:

„Der Grund für den finanziellen Mehraufwand liegt darin, dass bei der Anmeldung der zu erwartenden Zusatzkosten im Jahr 2019 von ca. 155 zusätzlichen Einzeländerungen ausgegangen wurde. Nach Fertigstellung des Differenzplanes im Sommer 2020 waren es schlussendlich 257 Vorprüfungspunkte und weitere 187 Unterpunkte. Tatsächlich abgerechnet wurden jedoch nur 187 Vorprüfungspunkte. Die Unterpunkte wurden in der Abrechnung nicht berücksichtigt und sind als weiterer Nachlass zu werten.

Bei der 1 ergänzenden Kundmachung wurden weitere 60 Vorprüfungspunkte bearbeitet.

Verrechnet wurden hingegen nur 45 Einzeländerungen (25% Nachlass).

Für die Aufbereitung der 22 Einzeländerungen im Rahmen der 2 ergänzenden Kundmachung erfolgte keine Abrechnung.

Diese kurze Darstellung widerspiegelt, dass sich für die Revision des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Ossiach durch die vielen nicht absehbaren Einzeländerungen ein Mehraufwand ergeben hat. Dieser Mehraufwand ist mit ca. 120 zusätzlichen Einzeländerungen ohne Unterpunkte quantifizierbar. Pro zusätzliche Einzeländerung wurde eine pauschale von 2,25 Stunden vereinbart.

Ferner wurden im Rahmen der Überarbeitung des allgemeinen Teilbebauungsplanes die eingebrachten Einwendungen fachlich für den Gemeinderat aufbereitet (Zeitaufwand – 25 Stunden).

Abschließend kann festgestellt werden, dass dieser Mehraufwand plausibel nachvollziehbar ist und durch entsprechende Nachlässe unsererseits maßgeblich vermindert wurde.“

Die vollständige Stellungnahme des Raumplanungsbüros Jernej sowie die Gesamtkostenübersicht liegen im Sitzungsakt auf.

Durch die am 15.02.2022 von Herrn Landesrat Ing. Daniel Fellner zugesicherten Bedarfszuweisungsmittel außerhalb des Rahmens in der Höhe von € 22.000,00 (Zusicherungsschreiben ist ha. am 11.03.2022 Zahl 03-FE 6-10/11-2022 eingelangt) und durch die Änderung der BZ-Aufteilung 2022 (TOP 13), wodurch Mittel in der Höhe von € 2.900,00 zur Verfügung stehen, kann dieses Projekt nun zur Gänze abgeschlossen und ausfinanziert werden.

Vermerk der Amtsleitung und Finanzverwaltung:

Durch die Änderung der BZ-Aufteilung 2022 (TOP 13) sowie den zusätzlichen Bedarfszuweisungsmittel außerhalb des Rahmens, können die Mehrkosten für das Projekt „Revision Flächenwidmungs- und Bebauungsplan“ vollständig bedeckt werden. Das Gesamtprojektvolumen beträgt somit € 122.900,00.

*Nach dem Ende der Berichterstattung legt der Vorsitzende und Bürgermeister den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 29.03.2022 dar, der wie folgt und nach Beratung und Diskussion zum **BESCHLUSS** erhoben wird, der Gemeinderat möge beschließen:*

Das Projekt „Revision Flächenwidmungs- und Bebauungsplan“ wird mit einem Gesamtvolumen in der Höhe von € 122.900,00 abgeschlossen. Die Ausfinanzierung dieses Vorhabens erfolgt anhand der zugesicherten Bedarfszuweisungsmittel außerhalb des Rahmens in der Höhe von € 22.000,00 sowie durch Bedarfszuweisungsmittel innerhalb des Rahmens 2022 in der Höhe von € 2.900,00.

Abstimmungsergebnis: 9 gg. 1 Stimmen

Eine Wortmeldung zu diesem Tagesordnungspunkt erfolgt von Frau GRⁱⁿ Ing. Mag.^a Sandra Grutschnig, Bakk. Überdies erläutert der Amtsleiter ausführlich.

Frau GRⁱⁿ Ing. Mag.^a Sandra Grutschnig, Bakk, gibt zu Protokoll: „Im Zuge des Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes 2018-2021 sind nicht nur Arrondierungen sondern auch Umwidmungen in der Gemeinde Ossiach erfolgt. Und es wurden alle 445 Umwidmungen in Summe abgestimmt.““

**Zu Punkt 12 der Tagesordnung: (BE. BGM Gernot Prinz)
Abschluss und Ausfinanzierung des Projektes „Erlebnisspielplatz Ossiach“**

Der Vorsitzende berichtet:

Der Gemeinderat der Gemeinde Ossiach hat in seiner Sitzung am 17.05.2021 die Erweiterung des Projektes „Erlebnisspielplatz Ossiach“, auf der Grundlage der Kostenzusammenstellung der Share Architects ZT GmbH vom 28.04.2021, auf ein Gesamtvolumen von € 260.100,00, erweitert. Das Projekt „Erlebnisspielplatz Ossiach“ wurde zur Gänze in der Covid19-Pandemie abgewickelt, wodurch wohl wenig verwunderlich, die Baupreisanpassungen zusätzliche Kosten verursachten.

Die Planungs- und Ausführungsleistungen der Share Architects ZT GmbH belaufen sich laut Finanzverwaltung auf € 47.930,88 brutto, welche zur Gänze im Jahr 2021 abgerechnet wurden. Bei der Kostenaufstellung der Share Architects ZT GmbH sind jedoch die Planungs- und Ausführungsleistungen für den Erlebnisspielplatz Ossiach mit nur € 43.935,30 beziffert. Die Differenz von € 3.995,58 brutto ergibt sich daraus, dass durch die Umplanungen des Erlebnisspielplatzes auch gleichzeitig die Umplanungen für den Dorfplatz und die Dorfachse vorgenommen werden mussten.

Die Kosten der Firma Strabag als Generalunternehmer, belaufen sich auf € 226.907,34 brutto. Die beauftragte Summe inkl. der durch den Gemeinderat beschlossenen Nachtragsangebote (Beschlussfassung 24.03.2021), betrug € 216.348,20. Es ergibt sich somit eine Differenz von € 10.559,14, welche auf die pandemiebedingte Baupreisanpassung zurückzuführen ist.

Die Kostenzusammenstellung vom 26.11.2021 der Share Architects ZT GmbH beläuft sich auf rund € 276.814,50 wobei hier die Projektnebenkosten wie zB Kosten für den Spatenstich, die Eröffnungsfeier, die Verwaltungsleistungen, die Erstbepflanzung der Tröge, Absteckarbeiten des Vermessers etc. nicht berücksichtigt wurden. Die Gesamtausgaben inkl. aller Nebenkosten betragen nach Fertigstellung dieses Projektes — € 287.302,64 brutto.

Die Einnahmen hingegen belaufen sich nur auf € 260.128,88 und setzen sich aus Bedarfszuweisungsmitteln i.R., der Förderung „Kärnten Mitte“, der Förderung aus dem „Kärntner Gemeindehilfspaket“ in Kombination mit der Förderung aus dem kommunalen Investitionsgesetz 2020 (KIG), zusammen. Die Förderung Kärnten Mitte wurde bis dato noch nicht ausgezahlt, befindet sich aber bereits in Bearbeitung. Durch die am 15.02.2022 von Herrn Landesrat Ing. Daniel Fellner zugesicherten Bedarfszuweisungsmittel außerhalb des Rahmens in der Höhe von € 15.000,00 (Zusicherungsschreiben ist ha. am 11.03.2022 Zahl 03-FE 6-10/9-2022 eingelangt) und durch die Änderung der BZ-Aufteilung 2022 (TOP 13), wodurch Mittel in der Höhe von € 12.200,00 zur Verfügung stehen, kann dieses Projekt nun zur Gänze abgeschlossen und ausfinanziert werden.

Die Stellungnahme und die Kostenübersicht der Share Architects ZT GmbH vom 26.11.2021 sowie die Gesamtkostenübersicht der Finanzverwaltung liegen im Sitzungsakt auf.

Vermerk der Amtsleitung und Finanzverwaltung:

Durch die Änderung der BZ-Aufteilung 2022 (TOP 13) sowie den zusätzlichen Bedarfszuweisungsmittel außerhalb des Rahmens, können die Mehrkosten für das Projekt „Erlebnisspielplatz Ossiach“ vollständig bedeckt werden.

Das Gesamtprojektvolumen umfasst letztendlich einen Betrag von € 287.300,00.

*Nach Abschluss der Berichterstattung verliert der Bürgermeister und Vorsitzende den Antrag des Gemeindevorstandes vom 29.03.2022, der wie folgt lautet und nach Beratung und Diskussion zum **BESCHLUSS** erhoben wird, der Gemeinderat möge beschließen:*

Das Projekt „Erlebnisspielplatz Ossiach“ wird mit einem Gesamtvolumen in der Höhe von € 287.300,00 abgeschlossen. Die Ausfinanzierung dieses Vorhabens erfolgt anhand der zugesicherten Bedarfszuweisungsmittel außerhalb des Rahmens in der Höhe von € 15.000,00 sowie durch Bedarfszuweisungsmittel innerhalb des Rahmens 2022 in der Höhe von € 12.200,00.

Abstimmungsergebnis: 10 gg. 0 Stimmen.

An der Diskussion beteiligen sich neben dem Vorsitzenden noch Frau GR^a Ing. Mag.^a Sandra Grutschnig, Bakk, Herr Vzbgm. Philipp Kamnig mit je zwei Wortmeldungen, Herr Vzbgm. Lorenz Pirker mit einer Wortmeldung sowie der Amtsleiter mit ausführlichen Erläuterungen.

Herr **Vzbgm. Lorenz Pirker** gibt Folgendes zu Protokoll: „Im Zuge der endgültigen Abrechnung des Erlebnisspielplatzes, stellt die Fraktion ÖVP und Unabhängige den Antrag an die Share Architects ZT GmbH, in einem zeitlichen Rahmen für eine belastbare Begründung des Erlebnisspielplatzes zu sorgen.“

Herr **Amtsleiter Bernhard Weger** gibt zu Protokoll: „Ich stelle fest, dass nach der Sitzung des Gemeindevorstandes am 29.03.2022 den Projektbeteiligten dieser Zustand per Mail mitgeteilt wurde. Herr Architekt Bürger hat heute per Mail um Übermittlung von Fotos gebeten.“

**Zu Punkt 13 der Tagesordnung: (BE. BGM Gernot Prinz)
Änderung BZ – Aufteilung 2022**

Der Vorsitzende und gewählte Berichterstatter führt aus:

Der Gemeinderat der Gemeinde Ossiach hat bereits am 14. Dezember 2021 die BZ – Aufteilung 2022 beschlossen. Aufgrund der Vielzahl der geplanten und schon teilweise über mehrere Jahre laufenden Projekte und der damit verbundenen Finanzierungsschwierigkeiten – auch aufgrund der pandemiebedingten Preissteigerungen – wurde um einen Termin beim Gemeindefereenten, Herrn LR Fellner, gebeten. Dieser Termin fand am 15.02.2022 in Form einer Videokonferenz statt. Im Zuge dieser sehr konstruktive Besprechung wurden der Gemeinde Ossiach erfreulicherweise Bedarfszuweisungsmittel außerhalb des Rahmens in Höhe von € 57.000,00 zugesichert.

Die entsprechenden schriftlichen Zusicherungen sind ha. am 11.03.2022 eingelangt und teilen sich wie folgt auf:

€ 22.000,00 – Revision Flächenwidmungs- und Bebauungsplan

€ 15.000,00 – Erlebnisspielplatz Ossiach

€ 20.000,00 – Digitalisierung Volksschul- und Kindergartengebäude Ossiach 9

Um die Ausfinanzierung der Projekte „Erlebnisspielplatz Ossiach“ und „Revision Flächenwidmungs- und Bebauungsplan“ gewährleisten zu können, ist es trotz der zugesicherten BZ a.R. notwendig, auch die BZ – Mittel i.R. einer Änderung zu unterziehen.

Da sich die Anschaffungskosten der neuen Parkautomaten auf ungefähr € 70.000,00 belaufen, können diese nur anhand einer Darlehensaufnahme finanziert und in weiterer Folge über die Einnahmen aus den Parkgebühren refinanziert werden. Deshalb ist es naheliegend, die gebundenen BZ – Mittel i.R. für die Anschaffung der Parkautomaten (€ 26.000,00) Zweck zu ändern und damit die Projekte „Erlebnisspielplatz Ossiach“ und „Revision Flächenwidmungs- und Bebauungsplan“ vollständig auszufinanzieren. Die Zweckänderung der BZ – Mittel beträgt für diese beiden Projekte in Summe € 15.100,00. Die verbleibenden € 10.900,00 werden für die Digitalisierung des Volksschul- und Kindergartengebäudes Ossiach 9 (GR-Beschluss vom 14.12.2021) sowie für die Anschaffung der digitalen Schultafeln (GR-Umlaufbeschluss vom 16.02.2022) herangezogen. Die BZ – Mittel für die Tilgung der Regionalfondsdarlehen „Abgangsdeckung Tourismus“ und „Rüsthause Feuerwehr Ossiach“ wurden den tatsächlichen jährlichen Tilgungsraten angepasst, wodurch noch zusätzlich BZ – Mittel in der Höhe von € 1.000,00 der Digitalisierung des Volksschul- und Kindergartengebäudes zugeordnet werden können.

Durch die Zweckänderungen der Bedarfszuweisungsmittel i.R. und die Zusicherung der BZ – Mittel a.R. ist es nun möglich, den Glasfaseranschluss inkl. der Elektro- und EDV-Installationen sowie die Anschaffung der Digitalen Schultafeln aus Eigenmitteln zu finanzieren. In Summe stehen für dieses Vorhaben inkl. der FFG-Förderung nun € 52.300,00 zur Verfügung.

Vermerk der Amtsleitung und Finanzverwaltung:

Die Aufteilung der Bedarfszuweisungsmittel hat der Gemeinderat und Berücksichtigung der fixen Bindungen für Investitionen in den verschiedenen kommunalen Bereichen vorzunehmen.

Nach Beschlussfassung des Rechnungsabschlusses 2021 können nun alle BZ – Mittel 2022 inkl. der Zweckänderungen in den 1. Nachtragsvoranschlag 2022 eingearbeitet werden.

Nach Abschluss der Berichterstattung trägt der Vorsitzende und Bürgermeister den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 29.03.2022 vor, der wie folgt lautet und ohne Diskussion zum **BESCHLUSS** erhoben wird,
der Gemeinderat möge beschließen:

Die geänderte BZ – Aufteilung für das Jahr 2022 wird beschlossen und hat nun folgendes Aussehen:

Änderung BZ-Aufteilung 2022			
(BZ - Zusage € 298.200 v.05.11.2021, Zahl: 03-ALL-58/21-2021, eingelangt am 09.11.2021)			
(BZ a.R. - Zusage € 57.000 v.15.02.2021, Zahl: 03-FE 6-10/9-11-2022, eingelangt am 11.03.2022)			
Anschaffung mobile Notstromversorgung		€	13.700,00
Anschaffung Salzstreugerät		€	16.500,00
Tilg.REGF-Darl.-"Sanierung Rappitscher Straße"		€	11.500,00
Tilg. REGF-Darl.-"Sanierung Gemeindestraßen KTP"		€	46.400,00
Refinanzierung OIG Darlehen Tourismusabgang		€	36.700,00
Refinanzierung OIG Darlehen Rüsthaus Feuerwehr Ossiach		€	38.300,00
Stiftskirche Ossiach - Innensanierung		€	4.500,00
Ossiacher Infrastruktur GesmbH - Mountainbikestrecke		€	39.000,00
Digitalisierung und Glasfaseranbindung Ossiach 9		€	20.900,00
Abgangsdeckung u Gemeindefinanzausgleich		€	14.700,00
Zwischensumme 1:		€	242.200,00
Projekte/Vorhaben			
Feuerwehrfahrzeug MAN TGE		€	40.900,00
Erlebnisspielplatz Ossiach - Ausfinanzierung		€	12.200,00
Revision Flächenwidmungs- und Bebauungsplan - Ausfinanzierung		€	2.900,00
Zwischensumme 2:		€	56.000,00
Bedarfszuweisungsmittel i.R. 2022 (Gesamtsumme Zw. 1 - 2):		€	298.200,00
Erlebnisspielplatz Ossiach - BZ a.R.		€	15.000,00
Digitalisierung und Glasfaseranbindung Ossiach 9 - BZ a.R.		€	20.000,00
Revision Flächenwidmungs- und Bebauungsplan - BZ a.R.		€	22.000,00
Bedarfszuweisungsmittel Zusage 2022 Gesamt (i.R. und a.R.)		€	355.200,00
BZ - Zusagen 2020/2021 offen (noch nicht abberufen):			
Straßenbaumaßnahmen 2019-2020 KTP (a.R.)		€	20.000,00
MTB Trail Ossiacher Tauern (a.R.)		€	250.000,00
Stiftskirche Ossiach - Innensanierung BZ a.R.		€	15.000,00
Summe offene BZ-Anweisungen 2020/2021		€	285.000,00

Abstimmungsergebnis: 10 gg. 0 Stimmen.

Aufgrund der umfassenden Berichterstattung wird dieser Tagesordnungspunkt ohne Wechselrede abgeschlossen.

Zu Punkt 14 der Tagesordnung: (BE. BGM Gernot Prinzl)
Tourismusangelegenheiten

Der Vorsitzende ersucht den Gemeinderat um Zustimmung für einen Bericht durch den als Zuhörer anwesenden Obmann des Tourismusbeirates Herrn Andreas Holzer. Dieser Vorgangsweise stimmt der Gemeinderat mit 10 gg. 0 Stimmen zu. Daraufhin erläutert dieser in geraffter Form den Arbeitsablauf des neu gewählten Gremiums in den ersten Monaten und freut sich, dass er

- *eine sehr gute Zusammenarbeit mit allen Beteiligten vermelden kann und dass die*
- *Projekte Basisqualität Ossiach – Leitsystem im Ort und in der Natur – einheitliches Bild sowie Slow Food in Angriff genommen wurden und vorangetrieben werden.*

Der Vorsitzende dankt dem Obmann des Tourismusbeirates für seine interessanten Ausführungen.

Im Anschluss berichtet der Bürgermeister selbst noch über das Thema Schutzgebietsaufsicht im Bleistätter Moor und führt dazu wie folgt aus:

Für die Schutzgebietsaufsicht im Bleistätter Moor im Jahr 2022 liegt ein Angebot von Frau Mag.^a Ulrike Knely vor, die bereits seit einiger Zeit auch zum Teil Führungen im Schutzgebiet Bleistätter Moor durchführt.

Der Zeitraum für die Aufsicht erstreckt sich von März 2022 bis Dezember 2022, wofür eine Pauschalentschädigung für die betroffenen Gemeinden Steindorf und Ossiach von jeweils € 5.500,00 vorgesehen ist. Auf der Grundlage des Angebotes vom 21. Februar 2022, erhält Frau Mag.^a Ulrike Knely in 9523 Landskron, den Auftrag für die Ausübung der Schutzgebietsaufsicht im Bleistätter Moor im Jahr 2022 in der Zeit von März bis Dezember. – Dezember.

Die vorstehend angeführte Pauschalentschädigung in Höhe von € 5.500,00 brutto wird zwischen der Ossiacher Infrastruktur Gesellschaft m.b.H. (OIG) und der Gemeinde Ossiach nach dem für das Jahr 2022 geltenden Schlüssel für den Infrastrukturnutzungsgrad (ING) aufgeteilt.

Über Ersuchen des Bürgermeisters berichtet Herr Tourismusgeschäftsführer Rüdiger Augustin über das Projekt „MTB Ossiacher Tauern“ wie folgt:

Aufgrund der nun vorliegenden behördlichen Bewilligungen, ist es nun möglich, noch im Laufe des Frühjahr 2022 mit den Bauarbeiten für die Herstellung des MTB Projektes Ossiacher Tauern, zu beginnen.

Der Gemeinderat hat in seinen Sitzungen am 27.06.2019 bzw. 04.06.2020 die Grundsatzbeschlüsse für die Umsetzung dieses Projektes gefasst.

In der Zwischenzeit wurde der am 29.06.2020 beim Amt der Kärntner Landesregierung eingereichte Förderungsantrag „Offensive für See-, Berg- und Rad-Infrastruktur“ positiv erledigt und es liegt eine Förderzusage der Herren Landesräte Ing. Fellner und Schuschnig vom 13.08.2021, Zahl: 03-FE6-8/26-2020, über einen Investitionszuschuss in Höhe von € 250.000,00, vor.

Ebenso liegen die Förderzusagen des TV Villach sowie der Region Villach Tourismus GmbH jeweils in Höhe von € 100.000,00 brutto vor.

*Der Vorsitzende dankt dem Tourismusgeschäftsführer für die Berichterstattung und liest den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 05.04.2022 vor, der wie folgt lautet und nach kurzer Beratung und Diskussion zum **BESCHLUSS** erhoben wird, der Gemeinderat möge beschließen:*

Der Gemeinderat der Gemeinde Ossiach beauftragt die Ossiacher Infrastruktur Gesellschaft m.b.H. mit der Abwicklung des MTB Projektes Ossiacher Tauern – Heiligengestade auf Basis der nachstehend angeführten Grundlagen:

Finanzierungsplan laut Förderungsantrag „Offensive für See-, Berg- und Rad-Infrastruktur in der Höhe von € 500.000,00 netto.

Förderzusage der Herren Landesräte Ing. Daniel Fellner und Sebastian Schuschnig vom 13.07.2021 über einen Investitionszuschuss in Höhe von € 250.000,00.

Finanzierungszusagen TVB Villach (31.01.2020) und Region Villach Tourismus GmbH (24.11.2020) in Höhe von jeweils € 83.333,00 netto.

Prüfbericht und Vergabevorschlag für Trailbauarbeiten an die Trailtech.at – Cody Ferris-Heath zum Nettoangebotspreis von € 482.795,74 vom 11.03.2022.

Vergabevorschlag für Bauaufsicht vom 18.03.2022 in Höhe von € 23.580,00 für Herrn DI Andreas Berchtold.

Abstimmungsergebnis: 10 gg. 0 Stimmen.

Eine Wortmeldung zu diesem Thema erfolgt von Herrn GR Horst Dreier.

Vermerk der Amtsleitung und Finanzverwaltung zu dieser Angelegenheit:

Aufgrund der vorliegenden Finanzierungszusagen, des Prüfberichtes und Vergabevorschläges vom 11.03.2022 für die Trailbauarbeiten, des Vergabevorschläges vom 18.03.2022 für die örtliche Bauaufsicht sowie des im Förderungsantrag vom 29.06.2020 enthaltenen Finanzierungsplanes für dieses Projekt, ergeht der Vorschlag, die Ossiacher Infrastruktur Gesellschaft m.b.H. mit der Abwicklung dieses Projektes zu beauftragen.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass es sich bei den Gesamtprojektkosten um Nettobeträge handelt. Die Vorsteuerabzugsberechtigung für dieses Vorhaben ist laut Auskunft des Tourismusgeschäftsführers gesichert. Eine Bestätigung wäre jedoch vorzulegen.

Außerdem wird noch festgehalten, dass das Projekt aufgrund der Vergaben derzeit eine Überschreitung von rund € 6.000,00 netto aufweist.

Nach dieser Beschlussfassung berichtet der Bürgermeister noch kurz über die Ossiacher Infrastruktur GesmbH – Geschäftsfeld Erlebnisbad:

In der letzten Sitzung des OIG – Beirates wurden folgende Angelegenheiten thematisiert:

- Begleichung der offenen Forderungen an die Gemeinde Ossiach in Höhe von rund € 140.000,00.
- Notwendige Investitionen im Erlebnisbad Ossiach.
- Aufnahme eines Darlehens für die Finanzierung dieser Maßnahmen. Die Darlehenshöhe ist allerdings noch zu ermitteln.

Aus diesem Grunde bringt der OIG-Geschäftsführer dem Gemeinderat zur Kenntnis, dass nun die Absicht besteht, ein Darlehen in Höhe von € 250.000,00 aufzunehmen, mit welchem einerseits die offenen Forderungen an die Gemeinde Ossiach in Höhe von € 140.000,00 abgedeckt werden und andererseits der für das Jahr 2022 vorgesehene Investitionsaufwand in Höhe von rund € 47.500,00 (bestehend aus Tauchmotorpumpe € 12.700,00 – Eisberg € 8.800,00 – Elektroarbeiten und Mitarbeit Bauhof – € 6.000,00 – Sanierung Gastronomiebereich € 20.000,00) finanziert wird.

Es wird nun als nächster Schritt die Darlehensausschreibung vorgenommen und ein Refinanzierungsplan sowie die notwendigen Beschlüsse für die Erteilung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorbereitet.

Dieser Bericht des Bürgermeisters endet ohne Diskussion.

Zu Punkt 15 der Tagesordnung: (BE. BGM Gernot Prinz, Vzbgm. Philipp Kannig wegen Befangenheit abwesend, dafür anwesend Herr Ersatzgemeinderat Bernd Matschnig)
Änderung Übereinkommen Parkplatz Schluchtweg

Der Vorsitzende und Bürgermeister berichtet:

Der Gemeinderat Ossiach hat in seiner Sitzung am 17.05.2021 folgenden Beschluss gefasst:
„Mit der Eigentümerin der EZ 553 KG 72323 Ossiach ist über die Benützung einer Teilfläche des Grundstückes 1019 KG 72323 Ossiach ein Benützungübereinkommen abzuschließen.“

Vermerk der Amtsleitung sowie der Finanzverwaltung:

In der Zwischenzeit wurde ein Vertragsentwurf ausgearbeitet und der Vertragspartnerin zur Kenntnis übermittelt. Währenddessen hat auch eine Feststellung der in Anspruch genommenen Fläche ergeben, dass diese höher ist als ursprünglich angenommen.

Am 25.01.2022 hat die Grundeigentümerin vorgeschlagen und auf diese Flächenänderung hingewiesen, gleichzeitig hat sich auch vorgebracht, dass im § 4 des Übereinkommensentwurfes im 1. Absatz noch eine Änderung vorzunehmen wäre. Beide Änderungen sind im vorliegenden Entwurf orange markiert.

*Nach Abschluss der Berichterstattung bringt der Vorsitzende und Bürgermeister dem Gemeinderat den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 03.02.2022 zur Kenntnis, der wie folgt lautet und ohne Diskussion zum **BESCHLUSS** erhoben wird, der Gemeinderat möge beschließen:*

Das nachstehend angeführte Übereinkommen hat folgendes Aussehen und wird in der vorliegenden Form beschlossen:

ÜBEREINKOMMEN

abgeschlossen zwischen der **Gemeinde Ossiach**, vertreten durch Herrn Bürgermeister Gernot Prinz, 9570 Ossiach 8 einerseits und [REDACTED], 9570 Ossiach, andererseits, wie folgt:

§1

Die Gemeinde Ossiach ist grundbücherliche Eigentümerin des zum öffentlichen Gut gehörenden Grundstückes 923/15 Katastralgemeinde 72323 Ossiach. Eine Teilfläche dieses Grundstückes im Ausmaß von ca. 280 m² dient als gebührenpflichtiger Parkplatz mit der Bezeichnung „Schluchtweg“.

§2

[REDACTED] ist grundbücherliche Eigentümerin des Grundstückes 807 KG 72323 Ossiach. Eine Teilfläche dieses Grundstückes im Ausmaß von 185 m² dient ebenfalls als gebührenpflichtiger Parkplatz mit der Bezeichnung „Schluchtweg“.

§3

Die Gemeinde Ossiach hat diese Teilfläche des Grundstückes 807 KG 72323 Ossiach im Ausmaß von 185 m² auf ihre Kosten als Parkfläche befestigt.

Dafür räumt [REDACTED] der Gemeinde Ossiach das Recht ein, diese Fläche für die Dauer von 15 Jahren, beginnend ab 1. Juli 2021 bis zum Ablauf des 30. Juni 2036

unentgeltlich als Parkplatz zu nutzen und erklärt ihre ausdrückliche Zustimmung, diesen gebührenpflichtig zu gestalten.

Im Gegenzug erklärt sich die Gemeinde Ossiach bereit, 4 Parkplätze aus der öffentlichen Teilfläche des Grundstückes 923/15 KG 72323 ebenfalls auf die Dauer von 15 Jahren, beginnend ab 1. Juli 2021 bis zum Ablauf des 30. Juni 2036 der Vertragspartnerin unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Die betroffenen Flächen sind dem angeführten Lageplan, der als integrierender Bestandteil dieses Übereinkommens anzusehen ist, zu entnehmen.

§4

Nach Ablauf der im § 3 vereinbarten Dauer verlängert sich dieses Übereinkommen jeweils um ein Jahr, wenn es nicht von einem der Vertragsteile unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum 31.12. eines jeden Jahres mittels Einschreiben (ohne Angabe von Gründen) aufgekündigt wird. Die (schriftliche) Kündigung hat somit spätestens am 30.09. zu erfolgen (Postaufgabe am letzten Tag der Frist reicht aus).

§5

Allfällige mit der Errichtung dieses Übereinkommens verbundenen Rechtsgeschäftsgebühren trägt die Gemeinde Ossiach.

Jede Änderung oder Ergänzung dieses Übereinkommens bedarf zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen vom vereinbarten Schriftformgebot.

Für sämtliche Streitigkeiten aus dem gegenständlichen Vertragsverhältnis vereinbaren die Vertragsteile die Zuständigkeit des für A-9570 Ossiach sachlich und örtlich zuständigen Gerichtes und die ausschließliche Anwendbarkeit österreichischen Rechts.

Dieses Übereinkommen wird in zwei Urschriften unterfertigt. Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung davon.

Ossiach, am 05. April 2022

Unterschriften:

Grundeigentümerin:



Für die Gemeinde Ossiach:
Der Bürgermeister

Gernot Prinz

Mitglied des Gemeindevorstandes

Vizebgm. Lorenz Pirker

Diesem Übereinkommen liegen die Beschlüsse des Gemeinderates Ossiach vom 17. Mai 2021 (TOP 9) und 5. April 2022 (TOP 15) zu Grunde.

Mitglied des Gemeinderates

GR Robert Puschl

Abstimmungsergebnis: 10 gg. 0 Stimmen.

Dieser Tagesordnungspunkt ist ohne Diskussion vom Beratungs- ins Abstimmungsverfahren übergegangen.

**Zu Punkt 16 der Tagesordnung: (BE. BGM Gernot Prinz)
Generalsanierung Schiffsanlegestelle, weitere Umsetzungsphasen**

Der Bürgermeister ersucht Herrn Tourismusgeschäftsführer Rüdiger Augustin um Berichterstattung:

Dieser führt aus, dass sich der Gemeinderat Ossiach hat sich in seiner Sitzung am 29.09.2020 zum Umbau bzw. Generalsanierung der Schiffsanlegestelle Ossiach bekannt, wobei in diesem Zusammenhang nun im Einvernehmen mit dem Schifffahrtsbetreiber Nageler Schifffahrt & Restaurant GmbH & Co. KG, der Gemeinde Ossiach und dem Tourismus so rasch als möglich ein Gesamtkonzept für die Neugestaltung der Ossiacher Schiffsstation auch unter Berücksichtigung der benötigten Infrastruktur für das seit 2020 auf dem Ossiacher See zusätzlich verkehrende Linienschiff „Gerlitz“ ausgearbeitet werden soll.

Aufgrund der anhaltenden Pandemie konnte mit der Erneuerung der Steganlage im Jahr 2021 (GR-Beschluss vom 24.03.2021) bis jetzt nur ein Teil dieses gesamten Vorhabens umgesetzt werden.

In der Zwischenzeit ist es aber aufgrund der nun vorliegenden behördlichen Genehmigungen – wasserrechtliche und schifffahrtsrechtliche Bewilligung vom 30.03.2022, Zahl FE5-ALL-1932/2022 (007/2022) sowie naturschutzrechtliche Änderungs- und Ausnahmegenehmigung vom 29.03.2022, Zahl FE5-ALL-1932/2022 (008/2022) – doch noch möglich, zumindest im Laufe des Frühjahrs eine weitere Projektphase in Angriff zu nehmen.

Auf dem Seegrundstück Nr. 56/1 KG 72323 Ossiach vor dem Ufergrundstück Nr. 952 KG 72323 Ossiach, soll parallel zum bestehenden Landungssteg an der Südseite ein zweiter Liegeplatz für ein weiteres Fahrgastschiff geschaffen werden, welches durch zusätzliche Piloten (3 Stück Streifpiloten, Durchmesser 30 cm) gegen Anprall des Schiffes bei Sturm gesichert wird. Auf dem Grundstück Nr. 56/1 KG 72323 Ossiach soll zum gefahrlosen Zutritt zum Schiff eine Rampe aus Holz mit 21 m² Fläche sowie weitere Infrastrukturmaßnahmen geschaffen werden. Eine Stützmauer soll gleichzeitig als Fundament und Stütze für einen Schotterweg zu einer Sitzbank mit Infotafel fungieren. Im Nahbereich soll eine entsprechende Ausgleichsfläche für die Entfernung des Schilfes auf den Grundstücken Nr. 56/1, 27/2, 25 und 26 je KG 72323 Ossiach, geschaffen werden.

In unmittelbarer Nähe der Grabungsarbeiten befindet sich der wasserrechtlich bewilligte Schmutzwasserkanal des Wasserverbandes Ossiacher See, weshalb die zu errichtende Ersatzfläche zweigeteilt mittels zweier Kanalunterquerungen (Düker) angebunden an den See, errichtet wird.

Die für die beschriebenen Maßnahmen notwendige Entschilfung des betroffenen Bereiches konnte noch so rechtzeitig am 31.03.2022 durchgeführt werden, dass das entfernte Schilf (Rhizome) unter regelmäßigem Wasseraustausch in einer Baumulde zwischengelagert wird.

Vermerk der Amtsleitung und Finanzverwaltung:

Um zumindest für die Sommersaison 2022 die Benützung des zweiten Liegeplatzes sicherzustellen, sind im Frühjahr 2022 noch folgende Maßnahmen erforderlich:

Projektplanung/Einreichunterlagen/Bauaufsicht/ – Kosten LWK Ziviltechniker GmbH € 8.300,00 brutto.

Schilfentfernung (bereits durchgeführt, da dieser Eingriff nur bis 31.03. j.J. möglich ist) – geschätzte Kosten rund € 7.200,00 durch Baggerarbeiten der Firma Gritzinig.

Einbringung der zusätzlichen Streifpiloten und Herstellung der Holzrampe wie eingangs beschrieben – Kosten Zimmerei Kofler und Kavalier Betriebs GmbH € 9.000,00 brutto.

Das sind in Summe Kosten von rund € 24.500,00, welche für die Umsetzung der Phase 2 anfallen.

Alle weiteren Maßnahmen wie Verpflanzung Schilf, Schaffung der Ersatzflächen, Beleuchtung und Infotafeln, Eingangsportal sowie Sanierung und Sicherung Slowtrail und Maßnahmen an der Kanalisation des Wasserverbandes Ossiacher See, werden dann in der Phase 3 im Zeitraum Herbst 2022 – Frühjahr 2023 umgesetzt und damit das Projekt abgeschlossen.

Es wird nun – um das Projekt nicht zu blockieren – der Vorschlag unterbreitet, die unter Phase 2 beschriebenen Maßnahmen, welche einen Kostenaufwand von rund € 24.500,00 erfordern, so umzusetzen, dass diese Kosten vorerst vom Tourismus getragen werden und in weiterer Folge nach Erweiterung des Finanzierungsplanes, von der Gemeinde Ossiach mittels einer BZ-Bindung für das 2023 unter Anwendung des ING-Schlüssels refinanziert werden.

Zu diesem Zwecke sind für die im Rahmen der Phase noch erforderlichen Maßnahmen, rechtzeitig die Kosten zu ermitteln, sodass der Finanzierungsplan vom 24.03.2021 entsprechend erweitert, beschlossen und bei der Aufsichtsbehörde zu Genehmigung eingereicht werden kann.

*Nach dem Ende der Berichterstattung erläutert der Bürgermeister den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 05.04.2022, der wie folgt lautet und zum **BESCHLUSS** erhoben wird,*

der Gemeinderat möge beschließen:

Das „Projekt Generalsanierung Schiffsanlegestelle“, welchem die Beschlüsse des Gemeinderates Ossiach vom 29.09.2020 und 24.03.2021 zu Grunde liegen, wird um die Phasen 2 und 3 erweitert.

Die Umsetzung der Phase 2 umfasst Maßnahmen in der Höhe von rund € 24.500,00 und setzen sich wie folgt zusammen:

- **Projektplanung/Einreichunterlagen/Bauaufsicht – Kosten LWK Ziviltechniker GmbH € 8.300,00 brutto.**
- **Schilfentfernung (bereits durchgeführt, da dieser Eingriff nur bis 31.03. j.J. möglich ist) – geschätzte Kosten rund € 7.200,00).**
- **Einbringung der zusätzlichen Streifpiloten und Herstellung der Holzrampe wie vorstehend beschrieben – Kosten Zimmerei Kofler und Kavalari Betriebs GmbH € 9.000,00 brutto.**

Die Umsetzung dieser Maßnahmen wird mit der Anmerkung beschlossen, dass diese Kosten vom Tourismus vorfinanziert werden, da die Gemeindefinanzen eine Finanzierung im Jahr 2022 nicht mehr zulassen.

Die Refinanzierung des Gemeindeanteiles erfolgt im Jahr 2023 mittels Bedarfszuweisung.

Für die Phase 3, die im Zeitraum Herbst 2022 – Frühjahr 2023 ausgeführt und abgeschlossen werden soll, sind rechtzeitig die Kosten zu ermitteln, sodass im Herbst 2022 der am 24.03.2021 beschlossene Finanzierungsplan um die Phasen 2 und 3 erweitert und zur endgültigen Beschlussfassung im Gemeinderat vorbereitet werden kann. In weiterer Folge ist dann dieser erweiterte Finanzierungsplan der Gemeindeabteilung zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: 10 gg. 0 Stimmen.

Dieser Tagesordnungspunkt ist ohne Wortmeldung ins Abstimmungsverfahren übergegangen.

Damit ist die Tagesordnung für jene Punkte, die in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind, abgearbeitet und der Vorsitzende und Bürgermeister dankt den Zuhörern für ihre Disziplin, Geduld und das lange Ausharren, da die Sitzung nun doch schon knapp 2 Stunden und 30 Minuten gedauert hat.

Daraufhin verlassen die Zuhörer den Sitzungssaal und es wird die Abarbeitung des letzten Tagesordnungspunktes „Personalangelegenheiten“ in Angriff genommen.

Über den Tagesordnungspunkt 17 „PERSONALANGELEGENHEITEN“ wird unter der laufenden Nummer 1a/2022 ein eigenes Sitzungsprotokoll verfasst.

Schriftführer:

AL Bernhard Weger

Tamara Traar

Protokollprüfer:

Vzbgm. Philipp Kamnig

GR Robert Puschl

Vorsitzender:

Bgm. Gernot Prinz

